Pflichtveröffentlichung gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG) in Verbindung mit §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)



Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

ALL FOR ONE GROUP SE

Rita-Maiburg-Straße 40
70794 Filderstadt
Deutschland

zum

öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot

der

VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions AcquiCo SE
Colmarer Straße 11
60528 Frankfurt am Main
Deutschland

an

die Aktionäre der ALL FOR ONE GROUP SE

ALL FOR ONE GROUP SE-Aktien: ISIN DE0005110001
Zum Verkauf eingereichte ALL FOR ONE GROUP SE-Aktien: ISIN DE000A41YHS6

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Informationen über diese Stellungnahme 5
1. Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme 7
2. Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme 7
3. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher begründeter Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots 9
4. Stellungnahme der Arbeitnehmer 9
5. Eigenverantwortlichkeit der ALL FOR ONE-Aktionäre 9

II. Informationen über ALL FOR ONE und die ALL FOR ONE-Gruppe 12
1. Rechtliche Grundlagen der ALL FOR ONE 12
2. Übersicht über die ALL FOR ONE-Gruppe und mit ALL FOR ONE gemeinsam handelnde Personen 14
3. Kapitalstruktur der ALL FOR ONE 14
4. Überblick über die Geschäftstätigkeit der ALL FOR ONE-Gruppe 15
5. Führungsgremien der ALL FOR ONE 17
6. Aktionärsstruktur 18

III. Informationen über die Bieterin 18
1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin 19
2. Leitungsorgane der Bieterin 19
3. Aktionärsstruktur der Bieterin 20
4. Informationen über VINCI 21
5. Geschäftsleitung von VINCI 22
6. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen 23
7. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und Tochterunternehmen gehaltene ALL FOR ONE-Aktien und Zurechnung von Stimmrechten 23
8. Angaben zu Vereinbarungen im Hinblick auf ALL FOR ONE-Aktien 24
9. Mögliche zukünftige Erwerbe von ALL FOR ONE-Aktien 25

IV. Informationen über das Angebot 25
1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage 25
2. Durchführung des Angebots 26
3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis 26
4. Annahmefrist 27
5. Keine Angebotsbedingungen 28
6. Behördliche Genehmigungen und Verfahren 28
7. Annahme und Abwicklung des Angebots 28

V. Finanzierung des Angebots 30

1. Finanzierungsbedarf ... 30
2. Finanzierungsmaßnahmen ... 30
3. Finanzierungsbestätigung ... 31
4. Bewertung der Finanzierung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat ... 31

VI. Art und Höhe der Gegenleistung ... 31
1. Gesetzlicher Mindestpreis ... 32
2. Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung ... 33

VII. Ziele und Absichten der Bieterin und deren Bewertung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat ... 39
1. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage ... 40
2. Bewertung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten sowie der voraussichtlichen Folgen für ALL FOR ONE durch den Vorstand und den Aufsichtsrat ... 51

VIII. Auswirkungen auf die ALL FOR ONE-Aktionäre ... 57
1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots ... 58
2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots ... 59

IX. Interessen der Mitglieder der Führungsgremien der ALL FOR ONE ... 63

X. Absicht zur Annahme des Angebots ... 63

XI. Abschließende Bewertung und Handlungsempfehlung ... 64

Anlage 1 Tochterunternehmen der ALL FOR ONE ... 66

DEFINIERTE BEGRIFFE

Abwicklungsstelle 28
AktG 5
ALL FOR ONE 5
ALL FOR ONE-Aktie 5
ALL FOR ONE-Aktien 5
ALL FOR ONE-Aktionäre 5
ALL FOR ONE-Gruppe 5
Angebot 5
Angebotsgegenleistung 26
Angebotspreis 26
Angebotsunterlage 5
Annahmeerklärung 28
Annahmefrist 27
Aufsichtsrat 7
Bankarbeitstag 7
Begründete Stellungnahme 7
Bieterin 5
Bieterin-Mutterunternehmen 20
Börsenhandelstag 7
BörsG 5
Business Combination Agreement 39
Clearstream 28
Core Business Strategy 15
DCGK 49
Delisting 5
Delisting-Angebot 5
Delisting-Antrag 5
Delisting-Vereinbarung 6
Depotbank 28
Deutsche Bank 28
Deutsche Börse 13
Deutsches Übernahmerecht 10
Deutschland 5
EU 12
EUR 7
Euro 7
EWR 12
Fairness Opinion 36
FWB 7
Genehmigtes Kapital 2025 14
Geschäftstag 8
Gesellschaft 5
IDW S1-Standard 49
Konkurrierendes Angebot 27
Maximale Gesamtangebotskosten 30
ParkView 36
SE-Verordnung 17
Stellungnahme 7
Stellungnahme Übernahmeangebot 36
Transaktion 5
Transaktionskosten 30
U.S. Exchange Act 10
Überlegenes Angebot 43
Übernahmeangebot 24
Vereinigte Staaten 10
Verwaltungsrat 22
VINCI 20
VINCI Energies 20
VINCI-Gruppe 20
Vorstand 7
WpHG 18
WpÜG 5
WpÜG-Angebotsverordnung 10
XETRA-Handelssystem 13
Zum Verkauf Eingereichte ALL FOR ONE-Aktien 28

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE STELLUNGNAHME

Am 3. November 2026 hat die VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions AcquiCo SE, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (***Deutschland***) gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*) mit Satzungssitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 310205, Geschäftsanschrift: Colmarer Straße 11, 60528 Frankfurt am Main, Deutschland (***Bieterin***), gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Börsengesetzes (***BörsG***) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (***WpÜG***) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (***Angebotsunterlage***) ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (***Angebot*** oder ***Delisting-Angebot***) an die Aktionäre der ALL FOR ONE GROUP SE, einer nach deutschem Recht gegründeten Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*) mit Sitz in Filderstadt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 774576, Geschäftsanschrift: Rita-Maiburg-Straße 40, 70794 Filderstadt, Deutschland (***ALL FOR ONE*** oder ***Gesellschaft*** und zusammen mit ihren abhängigen Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes (***AktG***) die ***ALL FOR ONE-Gruppe***) abgegeben (***Transaktion***).

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (***ALL FOR ONE-Aktionäre***) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher, nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener, auf den Namen lautender Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je EUR 3,00, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, der Gesellschaft (jeweils eine ***ALL FOR ONE-Aktie*** und zusammen die ***ALL FOR ONE-Aktien***), gegen eine Geldleistung von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie.

Die ALL FOR ONE-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen. Darüber hinaus werden die ALL FOR ONE-Aktien im Freiverkehr der Börsen in Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie über Tradegate BSX gehandelt.

Das Angebot hat ausweislich Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage das Ziel, den Widerruf der Zulassung aller ALL FOR ONE-Aktien zum Handel im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG zu ermöglichen (***Delisting***). Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BörsG ist der Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG (***Delisting-Antrag***) nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Delisting-Antrags eine Angebotsunterlage über den Erwerb aller Wertpapiere, die Gegenstand des Delisting-Antrags sind, unter Hinweis

auf den Delisting-Antrag nach den Vorschriften des WpÜG veröffentlicht wurde. Das Angebot und die Angebotsunterlage erfüllen laut den Angaben der Bieterin diese Voraussetzungen: Insbesondere ist das Angebot nicht an Angebotsbedingungen geknüpft (hierzu Ziffer 12 der Angebotsunterlage und Abschnitt IV.5 dieser Stellungnahme), die Gegenleistung entspricht laut den Angaben der Bieterin den gesetzlichen Anforderungen (hierzu Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage sowie Abschnitt VI.1 dieser Stellungnahme) und die Angebotsunterlage enthält laut Bieterin die nach § 2 Nr. 7a WpÜG-Angebotsverordnung (wie in Abschnitt I.5 dieser Stellungnahme definiert) erforderlichen Angaben.

Das Delisting wird, wenn die Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag der ALL FOR ONE stattgibt, mit Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung durch die Frankfurter Wertpapierbörse wirksam. Die Bieterin und die VINCI Energies DACH CEE ICT GmbH haben am 15. Oktober 2026 eine Delisting-Vereinbarung mit der ALL FOR ONE abgeschlossen (***Delisting-Vereinbarung***). ALL FOR ONE hat sich in der Delisting-Vereinbarung, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und der Treue- und Sorgfaltspflichten des Vorstands, verpflichtet, den Delisting-Antrag spätestens zehn Geschäftstage (wie in Abschnitt I.2 dieser Stellungnahme definiert) vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Abschnitt IV.4 dieser Stellungnahme definiert) zu stellen. ALL FOR ONE wird im Delisting-Antrag beantragen, dass das Delisting (frühestens) mit Ablauf der Annahmefrist (wie in Abschnitt IV.4 dieser Stellungnahme definiert) wirksam wird. Das Delisting wird dementsprechend nicht vorher wirksam werden.

ALL FOR ONE hat sich in der Delisting-Vereinbarung ferner verpflichtet, keinen Antrag auf Zulassung der ALL FOR ONE-Aktien zu einem regulierten Markt einer Börse zu stellen und keine Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der ALL FOR ONE-Aktien in den Handel im Freiverkehr einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) zu veranlassen oder zu unterstützen. Außerdem hat sich ALL FOR ONE in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, nach Stellung des Delisting-Antrags alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der ALL FOR ONE-Aktien in den Freiverkehr einer Börse oder in ein anderes multilaterales oder organisiertes Handelssystem im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) zu beenden, sofern die jeweilige Einbeziehung der ALL FOR ONE-Aktien von ALL FOR ONE selbst veranlasst wurde. Als Folge des Delisting kann es zu möglichen Einschränkungen der Handelbarkeit der ALL FOR ONE-Aktien und der damit einhergehenden Möglichkeit von Kursverlusten kommen.

Der Vorstand der Gesellschaft (***Vorstand***) hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung durch die Bieterin dem Aufsichtsrat der Gesellschaft (***Aufsichtsrat***) und den Arbeitnehmern der Gesellschaft zugeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit die folgende gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG zu dem Angebot der Bieterin ab (***Stellungnahme*** oder ***Begründete Stellungnahme***).

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zum Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann vom Vorstand und vom Aufsichtsrat gemeinsam abgegeben werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin entschieden, gemäß § 27 WpÜG eine gemeinsame begründete Stellungnahme abzugeben.

In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

2. Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich auf die Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland, sofern nichts anderes angegeben ist. Die Währungsangabe ***EUR*** oder ***Euro*** bezieht sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Art. 3 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union. Verweise auf einen ***Bankarbeitstag*** beziehen sich auf jeden Tag, der nicht (i) ein Samstag oder Sonntag oder (ii) ein Tag ist, an dem die Banken in Filderstadt, Stuttgart und Frankfurt am Main (alle Deutschland) nicht für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind, und Verweise auf einen ***Börsenhandelstag*** auf einen Tag, an dem der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (***FWB***)

eröffnet ist. Verweise auf einen ***Geschäftstag*** beziehen sich auf jeden Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main (Deutschland) für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind, ausgenommen von Samstagen und Sonntagen.

Soweit in dieser Stellungnahme Begriffe wie „*zurzeit*“, „*derzeit*“, „*momentan*“, „*jetzt*“, „*gegenwärtig*“ oder „*heute*“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme. Diese Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen und in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch die Verwendung von Ausdrücken wie „*erwartet*“, „*glaubt*“, „*ist der Ansicht*“, „*versucht*“, „*schätzt*“, „*beabsichtigt*“, „*plant*“, „*nimmt an*“ und „*bemüht sich*“ gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin oder die Bieterin-Mutterunternehmen (wie in Abschnitt III.3 dieser Stellungnahme definiert) und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben). Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüft haben und die Umsetzung der Absichten der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen nicht gewährleisten können. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Stellungnahme auf die Verwendung genderspezifischer Sprachformen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, stehen sie stellvertretend für alle Geschlechter.

3. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher begründeter Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/uebernahmeangebot unter dem Reiter „Öffentliches Delisting-Erwerbsangebot“ veröffentlicht.

Exemplare der Stellungnahme werden zudem in den Geschäftsräumen der ALL FOR ONE GROUP SE, Investor Relations, Rita-Maiburg-Straße 40, 70794 Filderstadt, Deutschland (Anfragen per E-Mail an InvestorRelations@all-for-one.com unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Stellungnahme und gegebenenfalls etwaige Ergänzungen sowie alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzungen veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

4. Stellungnahme der Arbeitnehmer

Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG können die Arbeitnehmer der Gesellschaft – in Ermangelung eines Betriebsrats – gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme zum Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Die Arbeitnehmer der Gesellschaft haben zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine Stellungnahme abgegeben.

5. Eigenverantwortlichkeit der ALL FOR ONE-Aktionäre

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Stellungnahme die ALL FOR ONE-Aktionäre nicht binden. Jeder ALL FOR ONE-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation)

und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der ALL FOR ONE-Aktien eine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner ALL FOR ONE-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollten die ALL FOR ONE-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner ALL FOR ONE-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den ALL FOR ONE-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich gegebenenfalls unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines ALL FOR ONE-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot ausschließlich nach dem WpÜG, dem BörsG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (***WpÜG-Angebotsverordnung*** und zusammen mit dem WpÜG und dem BörsG das ***Deutsche Übernahmerecht***) sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (***Vereinigte Staaten***) durchgeführt wird.

Weiterhin weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Angebot auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*) bezieht und den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots unterliegt. Das Angebot wird laut Bieterin nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen.

ALL FOR ONE-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Angebot auf Wertpapiere einer Gesellschaft bezieht, die ein ausländischer Privatemittent (*foreign private issuer*) im Sinne des U.S. Securities Exchange Act von 1934 in seiner jeweils gültigen Fassung (***U.S. Exchange Act***) ist und deren Aktien nicht nach Section 12 des U.S. Exchange Act registriert sind. Nach Angaben der Bieterin erfolgt das Angebot in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der Tier-1 Ausnahme von bestimmten Anforderungen des U.S. Exchange Act und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren

der Bundesrepublik Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit das Angebot den US-Wertpapiergesetzen unterliegt, so die Bieterin weiter, finden diese Gesetze ausschließlich auf Inhaber von ALL FOR ONE-Aktien in den Vereinigten Staaten Anwendung, sodass keiner anderen Person Ansprüche nach diesen Gesetzen zustehen.

In Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage weist die Bieterin ferner darauf hin, dass sie bzw. gemeinsam mit ihr handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sowie deren Tochterunternehmen während der Laufzeit des Angebots ALL FOR ONE-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen abschließen können, sofern dies im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt und die Angebotsgegenleistung gegebenenfalls an einen etwaigen höheren, außerhalb des Angebots gezahlten Erwerbspreis angepasst werden muss.

Für ALL FOR ONE-Aktionäre mit einem Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können sich nach Angaben der Bieterin Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sich ihr Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort befindet. Dies ist laut der Angebotsunterlage auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Gesellschaft ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land haben als dem des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts der betreffenden ALL FOR ONE-Aktionäre. Es ist laut Bieterin solchen ALL FOR ONE-Aktionären unter Umständen nicht möglich, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht im Land deren Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts aufgrund von Verstößen gegen Gesetze des Landes des eigenen Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts zu verklagen. Des Weiteren können sich nach Angaben der Bieterin Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem Gerichtsurteil zu unterwerfen, das im Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Aktionäre ergangen ist.

Gemäß Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage kann die Zahlung der Angebotsgegenleistung (als Bargegenleistung) an ALL FOR ONE-Aktionäre gemäß dem Angebot nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts der ALL FOR ONE-Aktionäre, einen steuerbaren Vorgang darstellen. In der Angebotsunterlage empfiehlt die Bieterin dringend, unabhängige fachkundige Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Annahme des Angebots zu konsultieren. Laut der Angebotsunterlage übernehmen weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam

handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch die jeweiligen Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Angebotsannahme. Die Angebotsunterlage enthält keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland.

Laut Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage kann das Angebot von allen in- und ausländischen ALL FOR ONE-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Allerdings kann nach den Angaben der Bieterin die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (***EU***) und des Europäischen Wirtschaftsraums (***EWR***) oder der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Die Bieterin empfiehlt ALL FOR ONE-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage kommen, das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten unterliegen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt laut der Angebotsunterlage keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die ALL FOR ONE-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen, dass jeder ALL FOR ONE-Aktionär, der die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands erhält oder das Angebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

II. INFORMATIONEN ÜBER ALL FOR ONE UND DIE ALL FOR ONE-GRUPPE

1. Rechtliche Grundlagen der ALL FOR ONE

ALL FOR ONE ist eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*) mit Sitz in Filderstadt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 774576. Die Geschäftsanschrift lautet Rita-Maiburg-Straße 40, 70794 Filderstadt, Deutschland.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des jeweiligen Folgejahres.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft lautet gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung wie folgt:

> „*a) Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie sowie alle damit zusammenhängenden Aktivitäten wie Verkauf, Vermietung und Installation von Hardware- und Systemkomponenten, Übernahme des IT-Versorgungsmanagements und der Betreuung des laufenden Betriebs von Informationssystemen. Ferner gehören hierzu, Entwicklung und Vertrieb von Softwarelösungen für Unternehmen und diesbezügliche Beratung und Schulung selbst oder durch verbundene Unternehmen. Dies erfolgt insbesondere durch die Beratung in den Bereichen Strategie, Transformationsmanagement, Unternehmensprozesse sowie IT- und Cloud-Services.*
>
> *b) Erwerb, Halten und Veräußerung von Anteilen an verbundenen Unternehmen im In- und Ausland sowie deren operative und strategische Führung, ferner die operative, strategische und koordinative Leitung der Geschäftsbereiche, denen die verbundenen Unternehmen zugeordnet sind;*
>
> *c) Erwerb, Halten, Veräußerung und Verwertung von immateriellen Rechten aller Art (Markenrechte, Nutzungsrechte, Software u. ä.)*
>
> *d) Erbringung von Beratungs-, Unterstützungs- und Koordinationsdienstleistungen zugunsten von verbundenen Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Geschäftsentwicklung, Personalwesen, Marketing, Vertriebskoordination, Recht, Technologie sowie Berichtswesen;*
>
> *e) Erbringung von Beratungs-, Unterstützungs- und Koordinationsdienstleistungen für verbundene Unternehmen in den Bereichen Liquiditätssteuerung und Risikoabsicherung.*“

Die ALL FOR ONE-Aktien sind (unter ISIN DE0005110001) zum Handel an der FWB im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen. Die ALL FOR ONE-Aktien werden zudem über das Exchange Electronic Trading System XETRA (***XETRA-Handelssystem*)** der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland (***Deutsche Börse***) gehandelt. Des Weiteren werden die ALL FOR ONE-Aktien an den deutschen Wertpapierbörsen Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie über Tradegate BSX im Freiverkehr gehandelt.

2. Übersicht über die ALL FOR ONE-Gruppe und mit ALL FOR ONE gemeinsam handelnde Personen

Die Gesellschaft ist die Obergesellschaft der ALL FOR ONE-Gruppe. Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der Gesellschaft ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Gesellschaft sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gelten die Bieterin, die Bieterin-Mutterunternehmen sowie die in Annex 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen von VINCI als mit ALL FOR ONE gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Gesellschaft gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

3. Kapitalstruktur der ALL FOR ONE

Die Angebotsunterlage beschreibt in Ziffer 7.1 zusammenfassend und zutreffend die rechtlichen Grundlagen und das Grundkapital der Gesellschaft, welches EUR 14.946.000,00 beträgt und in 4.982.000 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je EUR 3,00 eingeteilt ist.

Gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 17. März 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 7.473.000,00 zu erhöhen (***Genehmigtes Kapital 2025***). Das Genehmigte Kapital 2025 wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme bisher nicht in Anspruch genommen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. März 2025 wurde die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum Ablauf des 17. März 2030 dazu ermächtigt, zu jedem zulässigen Zweck eigene Aktien bis zu einer Höhe von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Die Gesellschaft hat von dieser Ermächtigung mehrfach Gebrauch gemacht, unter anderem durch Beauftragung eines Kreditinstituts mit der Durchführung eines Aktienrückkaufprogramms, das seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs der ALL FOR ONE-Aktien im Einzelfall unabhängig und unbeeinflusst von der Gesellschaft entsprechend Art. 4 Abs. 2 lit. b) der Delegierten Verordnung 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 getroffen hat. Das jüngste Aktienrückkaufprogramm der Gesellschaft für den Zeitraum vom 18. Juni 2026 bis zum 5. März 2027 wurde mit Wirkung vom 16. Juli 2026, d.h. zum Zeitpunkt der

Bekanntgabe des Übernahmeangebots (wie in Abschnitt III.8 dieser Stellungnahme definiert), bis auf Weiteres ausgesetzt. Zudem hatte die Gesellschaft am 17. Februar 2026 ein öffentliches Angebot zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft in Form eines Teilangebots von insgesamt bis zu 115.000 ALL FOR ONE-Aktien – mit Annahmefrist vom 18. Februar 2026 bis 4. März 2026 – veröffentlicht.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme insgesamt 368.966 ALL FOR ONE-Aktien.

Ein bedingtes Kapital ist in der Satzung der Gesellschaft derzeit nicht enthalten.

4. Überblick über die Geschäftstätigkeit der ALL FOR ONE-Gruppe

4.1 Geschäftsmodell

Die Gesellschaft ist ein führender unabhängiger deutscher Anbieter von end-to-end integrierten Beratungs-, Systemintegrations- und Managed Services insbesondere im SAP-Dienstleistungsbereich. Die Gesellschaft betreut mehr als 4.500 mittelständische Kunden, hauptsächlich in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Polen sowie in weiteren internationalen Märkten. Die ALL FOR ONE-Gruppe beschäftigt etwa 3.000 Mitarbeitende und verfügt über mehr als 30 Standorte weltweit, vor allem in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die Umsätze stammen aus Cloud-Services, Software- und Supportleistungen, einschließlich Lizenzen und Provisionen sowie Beratungsdienstleistungen.

4.2 Strategie

Zentrale Erfolgsfaktoren des Geschäftsmodells, die die Säulen der Geschäftsstrategie (***Core Business Strategy***) bilden, umfassen:

- Cross- und Upselling über das SAP-non-ERP-Portfolio, Schaffung von SAP-End-to-End-Kundenwertschöpfungsketten durch Nutzung des umfassenden SAP-Know-hows und -Portfolios der Gesellschaft;
- internationale Expansion in unerschlossene Regionen/Märkte, die durch die Lieferketten der Kunden eng miteinander verflochten sind und ein hohes Wachstums- und Margenpotenzial versprechen, ergänzt durch X-Shore-Kapazitäten;
- Wachstum mit bestehenden Kunden durch Nutzung der aktuellen Dynamik bei der Cloud-Transformation (Umstellung auf S/4 HANA), Cross- und Upselling des bestehenden Portfolios sowie Ausbau der Präsenz im oberen Mittelstandssegment;
- Gewinnung neuer Kunden, insbesondere im oberen Mittelstand, bei Großkunden oder als reine Neukunden;

- Fokussierung auf Nearshore durch Nutzung bestehender Kapazitäten und Ausbau des Full-Service-, Bereitstellungs- und Entwicklungsangebots;
- Ausbau angrenzender Branchen, beispielsweise in den Life Sciences und verwandten Bereichen durch Nutzung bestehender Kernkompetenzen und eines einzigartigen Portfolios;
- Investitionen in das Portfolio zur Erschließung von Marktlücken, Entwicklung eigener Lösungen/Produkte und Erweiterung des Cloud-Service-Angebots; und
- weitere Ausweitung der Reichweite durch einen Allianzansatz, branchenspezifisches Fachwissen und Partnerschaften sowie durch globale Netzwerke, z.B. das United VARs-Netzwerk, und Aufbau neuer Allianzen für weiteres Wachstumspotenzial.

4.3 Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2024/25 beliefen sich die Umsatzerlöse der ALL FOR ONE-Gruppe auf EUR 503,7 Mio. (Vorjahr: EUR 511,4 Mio.), bei einem EBIT vor M&A-Effekten (non-IFRS) von EUR 26,0 Mio. (Vorjahr: EUR 34,0 Mio.) sowie einem Periodenergebnis in Höhe von EUR 11,4 Mio. (Vorjahr: EUR 18,3 Mio.). 42 % der Umsätze wurden durch Beratungsleistungen erzielt, Cloud-Services machten 30 % der Umsätze aus, während die verbleibenden 28 % aus Software- und Supportleistungen stammten, einschließlich Lizenzen, Provisionen und Supportleistungen.

Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2025/26 (das am 31. März 2026 endete) belief sich der Umsatz der ALL FOR ONE-Gruppe auf EUR 250,4 Mio. (erstes Halbjahr des Geschäftsjahrs 2024/25: EUR 257,6 Mio.), bei einem EBIT vor M&A-Effekten (non-IFRS) von EUR 6,9 Mio. (erstes Halbjahr des Geschäftsjahrs 2024/25: EUR 14,0 Mio.) sowie einem Periodenergebnis in Höhe von EUR 1,6 Mio. (erstes Halbjahr des Geschäftsjahres 2024/25: EUR 7,4 Mio.).

Im Quartalsbericht zum 30. Juni 2026 belief sich der Umsatz der ALL FOR ONE-Gruppe für die ersten neun Monate des Geschäftsjahres 2025/26 auf EUR 379,6 Mio. (erste neun Monate des Geschäftsjahres 2024/25: EUR 380,4 Mio.), bei einem EBIT vor M&A-Effekten (non-IFRS) von EUR -9,3 Mio. (erste neun Monate des Geschäftsjahres 2024/25: EUR 17,5 Mio.) und einem Periodenergebnis von EUR -12,2 Mio. (erste neun Monate des Geschäftsjahres 2024/25: EUR 8,1 Mio.).

ALL FOR ONE erwartet für das Geschäftsjahr 2025/26 ab März 2026 einen Konzernumsatz einschließlich der im ersten Quartal 2026 erworbenen „apsolut-Gruppe“ in einer Bandbreite von EUR 500 bis 530 Mio. (zuvor ohne die Einbeziehung der „apsolut-Gruppe“: EUR 500 bis 530 Mio.). Es wird ein EBIT vor M&A-Effekten (non-IFRS), einschließlich einmaliger Aufwendungen und ebenfalls erstmals unter Einbeziehung der „apsolut-Gruppe“, von EUR 0 mit einer Schwankungsbreite von +/- EUR 5 Mio. erwartet (zuvor: EUR 27,5 bis 34,5 Mio.).

Unter der Annahme gleichbleibender Marktbedingungen wird erwartet, dass das im Mai 2026 gestartete Programm „Precision“ zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gruppe ab Herbst 2026 das jährliche Kostenniveau der Gesellschaft um jährlich ungefähr EUR 20 Mio. reduzieren wird. Die Umsetzung von „Precision“ führt im Geschäftsjahr 2025/26 zu einmaligen Aufwendungen von ca. EUR 20 Mio.

5. Führungsgremien der ALL FOR ONE

Die Gesellschaft hat zwei Führungsgremien, namentlich den Vorstand und den Aufsichtsrat. Dem Vorstand obliegen satzungsgemäß die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Der Vorstand der Gesellschaft besteht zurzeit aus den folgenden fünf Mitgliedern:

- Jacques Diaz (*Co-Vorstandssprecher*);
- Jens Beier (*Co-Vorstandssprecher*);
- Michael Zitz;
- Stefan Land; und
- Jürgen Vollmert.

Nach Art. 40 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (***SE-Verordnung***), § 17 des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG) sowie § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern. Nach der – nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Aktiengesellschaft (SEBG) abgeschlossenen – Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Gesellschaft werden vier Mitglieder als Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung gewählt, zwei Mitglieder werden als Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat bestellt. Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit:

- Burim Mirakaj (*Vorsitzender*)*;
- Gerd Renner (*Stellvertretender Vorsitzender*)*;
- Klaudius Heda*;
- Luc Penninckx*;
- Maria Caldarelli**; und
- André Krüger**.

** Vertreter der Anteilseigner; und ** Vertreter der Arbeitnehmer.*

Die Aufsichtsratsmitglieder Burim Mirakaj, Gerd Renner, Klaudius Heda und Luc Penninckx wurden auf Antrag des Vorstands durch gerichtlichen Beschluss gemäß § 104 AktG jeweils mit Wirkung ab dem 15. Oktober 2026 und mit Befristung für die Dauer bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung von ALL FOR ONE bestellt.

6. Aktionärsstruktur

Nach den Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33, 34 des Wertpapierhandelsgesetzes (***WpHG***), die der Gesellschaft bis zum Ablauf des 9. November 2026 zugegangen sind und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/stimmrechtsmitteilungen veröffentlicht wurden, sowie auf Basis der Angaben in der Angebotsunterlage und nach eigenen Erhebungen, werden 3,00 % oder mehr der Stimmrechte aus ALL FOR ONE-Aktien von den folgenden Aktionären unmittelbar oder mittelbar gehalten und/oder diesen zugerechnet:

Aktionär	Anteil der Stimmrechte (in %)
VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions AcquiCo SE	80,86
Decagon Asset Management LLP	5,05
UBS AG	3,02
Squarepoint Diversified Partners Fund Limited	3,01
Gesamt	ca. 91,94*

* *Von der Gesellschaft gehaltene ALL FOR ONE-Aktien: ca. 7,41 % der Stimmrechte.*

Informationen zur Aktionärsstruktur der Gesellschaft sind zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/aktionaersstruktur verfügbar.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN

Die folgenden Informationen wurden, soweit nicht anders angegeben, der von der Bieterin veröffentlichten Angebotsunterlage entnommen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keine unabhängige Überprüfung dieser Informationen vorgenommen.

1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin

Die Angebotsunterlage enthält in Ziffer 6.1 die folgenden Angaben zu den rechtlichen Grundlagen und den Kapitalverhältnissen der Bieterin:

Die Bieterin, die VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions AcquiCo SE, ist eine nach deutschem Recht gegründete, am 11. Februar 2026 unter der Firma Blitz 26-284 SE errichtete und mit Wirkung zum 11. Juni 2026 in VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions AcquiCo SE umfirmierte Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*) mit Satzungssitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 310205. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 120.000,00 und ist eingeteilt in 120.000 Namensaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je EUR 1,00. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin umfasst unter anderem die Verwaltung und Leitung einer Gruppe von Unternehmen der IT- und Kommunikationstechnik, insbesondere solcher, die sich mit der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb von Computer- und Telekommunikationsnetzwerken (insbesondere Local Area Networks und Wide Area Networks) befassen unter Einschluss aller damit verbundenen Tätigkeiten und Dienstleistungen, Erwerb und Vertrieb entsprechender Software sowie Beratung und Schulung in allen Bereichen der Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik.

Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr.

Die Bieterin hat außer der ALL FOR ONE sowie deren Tochterunternehmen keine weiteren Tochterunternehmen. Die Bieterin hat keine Arbeitnehmer.

2. Leitungsorgane der Bieterin

Die Angebotsunterlage enthält in Ziffer 6.2 die folgenden Angaben zu den Leitungsorganen der Bieterin:

Die Vorstandsmitglieder der Bieterin sind:

- Luc Penninckx (*Vorstandsmitglied*); und
- Klaudius Heda (*Vorstandsmitglied*).

Die Aufsichtsratsmitglieder der Bieterin sind:

- Nicole Lehmann Keller (*Vorsitzende des Aufsichtsrats*);
- Dr. Reinhard Schlemmer (*Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats*); und
- Dr. Christiane Tischer (*Aufsichtsratsmitglied*).

Abweichend von Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage ist Herr Gerd Renner zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme nicht mehr Mitglied des Aufsichtsrats der Bieterin.

3. Aktionärsstruktur der Bieterin

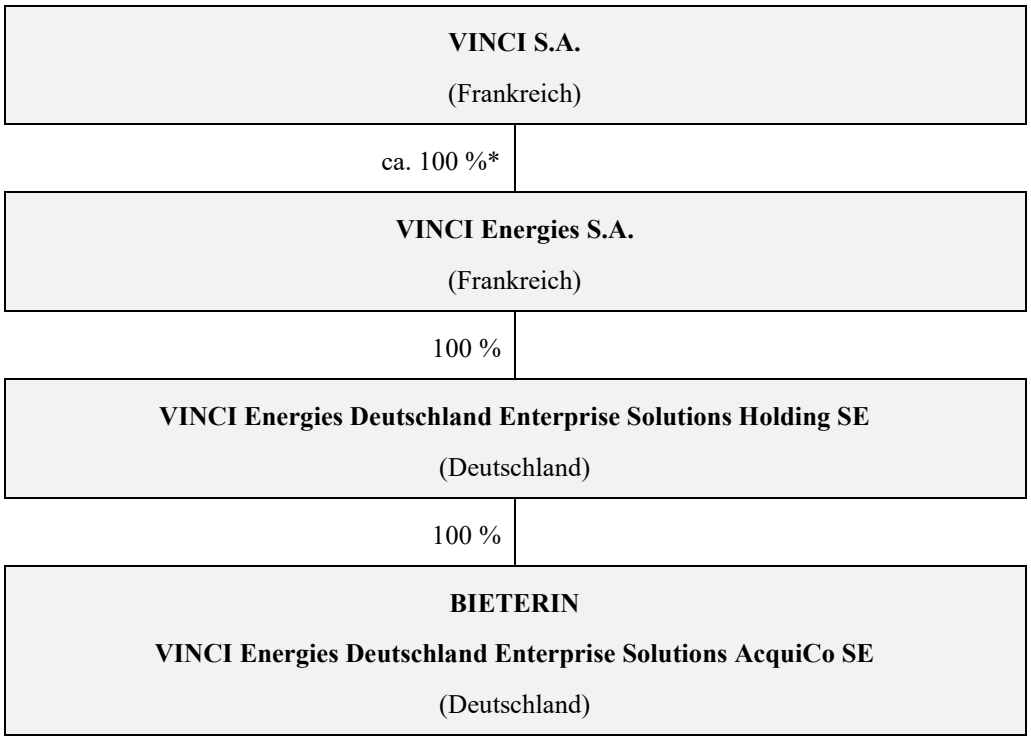
Gemäß Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage sind die folgenden Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin beteiligt:

Alleinige unmittelbare Aktionärin der Bieterin ist die VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions Holding SE, eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München mit der Registernummer HRB 310206 und Satzungssitz in München.

Alleinige Aktionärin der VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions Holding SE ist die VINCI Energies S.A., eine nach französischem Recht gegründete französische Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) mit der Registrierungsnummer B 391 635 844 und Satzungssitz in Nanterre, Frankreich (***VINCI Energies***).

Die beherrschende Mehrheitsaktionärin (ca. 100 %, weniger als 0,0006 % befinden sich im Besitz anderer Aktionäre) der VINCI Energies ist die VINCI S.A., eine nach französischem Recht gegründete französische Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*), mit Satzungssitz in Nanterre, Frankreich und registriert unter RCS 552 037 806 Nanterre (***VINCI***; VINCI zusammen mit VINCI Energies und VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions Holding SE die ***Bieterin-Mutterunternehmen***; VINCI zusammen mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen die ***VINCI-Gruppe***).

Das folgende Schaubild, das in Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage enthalten ist, veranschaulicht die Aktionärsstruktur der Bieterin:



** Davon ca. 0,5 % mittelbar gehalten; weniger als 0,0006 % werden von anderen Aktionären gehalten.*

4. Informationen über VINCI

Wie in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage beschrieben, ist VINCI nach eigener Einschätzung ein führendes multinationales Unternehmen in den Bereichen Bau, Konzessionen und Energielösungen sowie multitechnische Dienstleistungen mit rund 294.000 Mitarbeitern und Aktivitäten in rund 120 Ländern. Im Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2025 endete, erzielte VINCI einen konsolidierten Umsatz von EUR 74.599 Mio. und einen konsolidierten Jahresüberschuss von EUR 5.275 Mio.

VINCI ist eine börsennotierte französische Aktiengesellschaft mit einem breit gestreuten Aktionärskreis. VINCI hat keinen beherrschenden Aktionär. Die Aktien von VINCI sind an der Euronext Paris zum Handel zugelassen (ISIN FR0000125486). Ein besonderes Merkmal der Aktionärsstruktur ist der vergleichsweise hohe Anteil von Mitarbeiteraktionären über ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm. Nach Kenntnis von VINCI gibt es darüber hinaus keine Investoren, die 10 % oder mehr der Aktien halten.

Innerhalb der VINCI-Gruppe ist der Geschäftsbereich der VINCI Energies in vier Geschäftssegmenten tätig: Industrie, Infrastruktur, Gebäudelösungen sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT). Heute beschäftigt VINCI Energies mehr als 109.000 Mitarbeiter in 2.200 Geschäftseinheiten in über 60 Ländern und entwickelt maßgeschneiderte multitechnische Lösungen.

Axians ist die Marke von VINCI Energies, die sich auf den Ausbau digitaler Infrastruktur und digitale Infrastrukturdienstleistungen spezialisiert hat, d.h. auf Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT), Lösungen und Dienstleistungen in den Bereichen Telekommunikationsinfrastruktur, Cloud- und Rechenzentrumsinfrastruktur, Unternehmensnetzwerke, Lösungen für den digitalen Arbeitsplatz, Geschäftsanwendungen und Datenanalyse sowie Cybersicherheit.

Die Bieterin, VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions AcquiCo SE, ist eine für die Zwecke des Erwerbs der ALL FOR ONE-Aktien gegründete Zweckgesellschaft und ein mittelbares hundertprozentiges Tochterunternehmen von VINCI Energies.

VINCI Energies zeichnet sich durch ihre fundierte Expertise in den Bereichen Energie, digitale Transformation und ökologischer Wandel aus, gestützt auf ein dezentrales Betriebsmodell, das Unternehmertum und Agilität in allen Geschäftsbereichen fördert.

5. Geschäftsleitung von VINCI

Laut Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage obliegt die Geschäftsleitung von VINCI dem Verwaltungsrat (***Verwaltungsrat***) im Rahmen einer einstufigen Organisationsstruktur.

Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats der VINCI sind nach Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage:

- Xavier Huillard (*Vorsitzender*);
- Pierre Anjolras (*Chief Executive and Operating Officer*);
- Annette Messemer (*Lead Director*)**, ****;
- Carlos F. Aguilar (*Chief Executive Officer von Inspire Dallas LLC (Vereinigte Staaten), President und Chief Executive Officer von Old Hundred Road LLC (Vereinigte Staaten)*)**, ****;
- Yannick Assouad (*Executive Vice-President, Avionik, Thales*)*, ****;
- Benoit Bazin (*Vorsitzender und Chief Executive Officer von Compagnie de Saint-Gobain*)**, ****;
- Karla Bertocco Trindade (*Vorsitzende des Verwaltungsrats, Sabesp*)**;
- Caroline Grégoire Sainte Marie (*Company Director*)*;
- Claude Laruelle (*Executive Director zuständig für die Bereiche Performance, Impact, Investment und Finance, EDF-Gruppe*)*, ***;
- Nelson Martinho Galego, Leiter Flughafenbetrieb (*Airport operations officer, ANA (VINCI Concessions) Arbeitnehmervertreter*))**;
- René Medori (*Company Director*)*, ***;

- Frédéric Nougarède (*Projektmanager, Major Projects Division, VINCI Construction, Vertreter der Arbeitnehmeraktionäre im Verwaltungsrat*)**, ****;
- Alain Saïd (*CSR-Koordinator, VINCI Energies Oil & Gas, Arbeitnehmervertreter*)***; und
- Maví Zingoni (*Chief Executive Officer, GE Vernova*)***.

** Mitglied des Prüfungsausschusses; ** Mitglied des Strategie- und CSR-Ausschusses; *** Mitglied des Vergütungsausschusses; und **** Mitglied des Ernennungs- und Corporate-Governance-Ausschusses.*

6. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Hinsichtlich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG enthält Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage die folgenden Informationen:

Die Bieterin-Mutterunternehmen sind mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Über diese hinaus handelt es sich bei den in Annex 1 der Angebotsunterlage genannten Personen um mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG, nämlich um Tochterunternehmen von VINCI. Ferner gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ALL FOR ONE sowie die in **Anlage 1** dieser Stellungnahme aufgeführten Tochterunternehmen von ALL FOR ONE gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Ausweislich der Angebotsunterlage gibt es davon abgesehen keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG.

7. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und Tochterunternehmen gehaltene ALL FOR ONE-Aktien und Zurechnung von Stimmrechten

Laut Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die Bieterin unmittelbar insgesamt 4.028.357 ALL FOR ONE-Aktien (entsprechend ca. 80,86 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Gesellschaft und 87,33 %, wenn man die von der Gesellschaft gehaltenen 368.966 ALL FOR ONE-Aktien vom Grundkapital abzieht). Die mit diesen ALL FOR ONE-Aktien verbundenen Stimmrechte werden den Bieterin-Mutterunternehmen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Daneben hält ALL FOR ONE, die seit Vollzug des Übernahmeangebots (vgl. hierzu Abschnitt III.8 dieser Stellungnahme) am 13. Oktober 2026 eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG ist, 368.966 ALL FOR ONE-Aktien (entsprechend ca. 7,41 % des Grundkapitals an ALL FOR ONE).

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage halten davon abgesehen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (i) weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren jeweilige Tochterunternehmen ALL FOR ONE-Aktien oder Stimmrechte aus ALL FOR ONE-Aktien noch werden (ii) der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweiligen Tochterunternehmen Stimmrechte aus ALL FOR ONE-Aktien gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten laut Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechte an ALL FOR ONE, die der Mitteilungspflicht nach § 38 oder § 39 WpHG unterliegen.

8. Angaben zu Vereinbarungen im Hinblick auf ALL FOR ONE-Aktien

Die Angebotsunterlage enthält in Ziffer 6.8 die folgenden Angaben zu Vereinbarungen im Hinblick auf ALL FOR ONE-Aktien:

In den letzten sechs Monaten vor dem 15. Oktober 2026 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots) haben die Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG insgesamt 4.028.357 ALL FOR ONE-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von ALL FOR ONE-Aktien abgeschlossen. Dies entspricht ca. 80,86 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ALL FOR ONE.

Am 12. August 2026 hat die Bieterin ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an die ALL FOR ONE-Aktionäre zum Erwerb sämtlicher ALL FOR ONE-Aktien gegen eine Angebotsgegenleistung von EUR 67,50 veröffentlicht (***Übernahmeangebot***). Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt 3.512.303 ALL FOR ONE-Aktien angenommen. Dies entspricht ca. 70,50 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Abzüglich der von der ALL FOR ONE gehaltenen 368.966 ALL FOR ONE-Aktien, entspricht dies einem Anteil von ca. 76,14 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Infolge der Erfüllung aller Angebotsbedingungen des Übernahmeangebots wurde das Übernahmeangebot am 13. Oktober 2026 vollzogen.

Vom 16. Juli 2026 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots) bis zum 3. November 2026 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) hat die Bieterin insgesamt 516.054 ALL FOR ONE-Aktien über Börsen und/oder multilaterale Handelsplattformen sowie außerbörslich zu Preisen von jeweils höchstens EUR 67,50 erworben. Dies entspricht ca. 10,36 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Eine Aufstellung der in diesem Zeitraum täglich getätigten Käufe mit Angabe der Anzahl der erworbenen ALL FOR ONE-Aktien und des höchsten gezahlten Preises ist der Angebotsunterlage als Annex 4 beigefügt.

Im Übrigen haben in den sechs Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen ALL FOR ONE-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von ALL FOR ONE-Aktien geschlossen.

9. Mögliche zukünftige Erwerbe von ALL FOR ONE-Aktien

Bezüglich des möglichen zukünftigen Erwerbs von ALL FOR ONE-Aktien enthält die Angebotsunterlage in Ziffer 6.9 folgende Ausführungen:

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG sowie deren Tochterunternehmen behalten sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, zusätzliche ALL FOR ONE-Aktien außerhalb des Angebots unmittelbar oder mittelbar börslich oder außerbörslich zu erwerben. Alle derartigen Erwerbe oder Vereinbarungen würden in Übereinstimmung mit geltendem Recht durchgeführt werden. Soweit solche Erwerbe erfolgen sollten, wird dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen ALL FOR ONE-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.afo-offer.com veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter www.afo-offer.com abrufbar sein.

IV. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen zum Angebot dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) wird auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen

dieses Abschnitts fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem ALL FOR ONE-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage wurde am 3. November 2026 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.afo-offer.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main (Anfragen per E-Mail an dct.tender-offers@db.com, unter Angabe einer vollständigen Postanschrift oder E-Mail Adresse, an die ein Exemplar der Angebotsunterlage gesendet werden kann). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in der Bundesrepublik Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurden am 3. November 2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Darüber hinaus hat die Bieterin eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der Bafin nicht geprüft wurde, unter www.afo-offer.com zur Verfügung gestellt. Weitere Einzelheiten zur Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage finden sich in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage.

2. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher ALL FOR ONE-Aktien nach Deutschem Übernahmerecht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchgeführt.

3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen ALL FOR ONE-Aktionären an, sämtliche, nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltene, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennbetrag von je EUR 3,00, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen eine Geldleistung in Höhe von insgesamt

EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie

(***Angebotspreis*** oder ***Angebotsgegenleistung***) zu erwerben.

4. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots hat ausweislich Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage (einschließlich etwaiger Verlängerungen nach Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage – siehe hierzu näher sogleich – die ***Annahmefrist***) mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 3. November 2026 begonnen und endet am 1. Dezember 2026, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 18:00 Uhr Ortszeit New York. Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots ausweislich Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots nach § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung des geänderten Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist (§ 21 Abs. 5 WpÜG) erfolgt. Die Annahmefrist verlängert sich in diesem Fall bis zum 15. Dezember 2026, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 18:00 Uhr Ortszeit New York. Dies gilt auch dann, wenn das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist des Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot zum Erwerb von ALL FOR ONE-Aktien (***Konkurrierendes Angebot***) abgegeben und läuft die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch dann, wenn das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, so wird die Annahmefrist auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage verlängert gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG, also bis zum 12. Januar 2027, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 18:00 Uhr Ortszeit New York.

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

Ausweislich Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage wird es nach Ablauf der Annahmefrist keine weitere Annahmefrist (da es sich bei dem Delisting-Angebot nicht um ein Übernahmeangebot im Sinne des § 29 Abs. 1 WpÜG handelt) und keine Andienungsfrist nach § 39c WpÜG geben.

5. Keine Angebotsbedingungen

Ausweislich Ziffer 12 der Angebotsunterlage ist das Angebot ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BörsG. Im Einklang mit § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG darf das Angebot keinen Bedingungen unterliegen. Die Verträge, die durch die Annahmen des Angebots zwischen der Bieterin und den annehmenden ALL FOR ONE-Aktionären geschlossen werden, unterliegen daher laut Angebotsunterlage keinen Angebotsbedingungen.

6. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Ausweislich Ziffer 11 der Angebotsunterlage hat die Bafin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage in der deutschen Fassung am 3. November 2026 gestattet.

Im Übrigen sind laut Angebotsunterlage keine weiteren behördlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Verfahren erforderlich.

7. Annahme und Abwicklung des Angebots

Die Bieterin beschreibt in Ziffer 13 der Angebotsunterlage den Prozess der Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage).

Nach Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland (***Abwicklungsstelle*** oder ***Deutsche Bank***) als zentrale Abwicklungsstelle für die Abwicklung des Angebots beauftragt.

Ausweislich Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage können ALL FOR ONE-Aktionäre das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist (i) in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (***Depotbank***) erklären (***Annahmeerklärung***) und (ii) ihre Depotbank anweisen, unverzüglich die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen ALL FOR ONE-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A41YHS6 bei der Clearstream Europe AG (***Clearstream***) vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist nach den Angaben der Bieterin nur wirksam, wenn die ALL FOR ONE-Aktien, für die die ALL FOR ONE-Aktionäre das Angebot angenommen haben (***Zum Verkauf Eingereichte ALL FOR ONE-Aktien***) bis spätestens 18:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 12:00 Uhr Ortszeit New York am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in die ISIN DE000A41YHS6 eingebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind laut Bieterin durch die jeweilige Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung unverzüglich zu veranlassen.

Zur Rechtsfolge der Annahme erläutert die Bieterin in Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage, dass mit der Annahme des Angebots zwischen den annehmenden ALL FOR ONE-Aktionären und der Bieterin jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen des Angebots ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten ALL FOR ONE-Aktien an die Bieterin zustande kommt. Hinsichtlich der durch die annehmenden ALL FOR ONE-Aktionäre erteilten Anweisungen, Ermächtigungen, Vollmachten und Aufträge wird auf die Ziffern 13.3 lit. a) und 13.3 lit. b) der Angebotsunterlage sowie hinsichtlich der Erklärungen durch die annehmenden ALL FOR ONE-Aktionäre auf Ziffer 13.3 lit. c) der Angebotsunterlage verwiesen.

Zur Abwicklung des Angebots führt die Bieterin in Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage aus, dass die Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotbank Zug-um-Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten ALL FOR ONE-Aktien auf das Konto der Abwicklungsstelle bei Clearstream erfolgt. Die Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis für die Zum Verkauf Eingereichten ALL FOR ONE-Aktien unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Ergebnisse nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über Clearstream an die jeweilige Depotbank überweisen lassen.

Nach den weiteren Ausführungen in Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage hat die Bieterin mit Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotbank über Clearstream ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt laut Bieterin den Depotbanken, den Angebotspreis dem jeweiligen annehmenden ALL FOR ONE-Aktionär unverzüglich gutzuschreiben.

Ferner weist die Bieterin in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich ALL FOR ONE-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre depotführende Bank oder ihr sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland wenden sollten. Diese depotführenden Banken und sonstigen Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind nach den Angaben der Bieterin über die Handhabung der Annahme und Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und gehalten, Kunden, die in ihrem Depot ALL FOR ONE-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu der Annahme und der Abwicklung des Angebots wird auf Ziffer 13 der Angebotsunterlage verwiesen.

V. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung des Angebotspreises zur Verfügung stehen.

1. Finanzierungsbedarf

Nach Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage und den dort dargelegten Berechnungen beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Angebots benötigen würde, wenn das Angebot für alle derzeit nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen ALL FOR ONE-Aktien angenommen würde, auf Basis des Angebotspreises von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie auf insgesamt EUR 64.370.902,50.

Darüber hinaus erwartet die Bieterin gemäß den Ausführungen in Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage, dass ihr im Zusammenhang mit dem Angebot und dessen Abwicklung Transaktionskosten in Höhe von bis zu EUR 1.070.000,00 (***Transaktionskosten***) entstehen werden. Die maximalen Angebotskosten belaufen sich daher auf EUR 65.440.902,50 (***Maximale Gesamtangebotskosten***).

2. Finanzierungsmaßnahmen

In Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin die von ihr im Zusammenhang mit dem Angebot getroffenen Finanzierungsmaßnahmen.

Ausweislich Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur Deckung der Maximalen Gesamtangebotskosten erforderlichen Mittel bei Fälligkeit zur Verfügung stehen werden.

Die VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions Holding SE, die alleinige Gesellschafterin der Bieterin, hat am 16. Juli 2026 nach den Angaben in der Angebotsunterlage eine Bareinlage in Höhe von EUR 320.000.000 in die freie Kapitalrücklage der Bieterin erbracht. VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions Holding SE hatte diesen Betrag von ihrer alleinigen Gesellschafterin, der VINCI Energies, ebenfalls als Einlage in die freie Kapitalrücklage erhalten.

Von diesen EUR 320.000.000 hat die Bieterin nach den Angaben in der Angebotsunterlage (i) zur Finanzierung des Erwerbs von insgesamt 516.054 ALL FOR ONE-Aktien außerhalb des Übernahmeangebots seit dem 16. Juli 2026 EUR 34.743.582,52 und (ii) zur Finanzierung der Abwicklung des Übernahmeangebots am 13. Oktober 2026 EUR 237.080.452,50 verwendet.

Laut Bieterin beläuft sich folglich der Betrag der der Bieterin hieraus noch zur Verfügung stehenden Barmittel – einschließlich vereinnahmter Zinsen in Höhe von EUR 792.373,77 – auf EUR 48.968.338,75. Nach den Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 20. Oktober 2026 zusätzlich ein konzerninternes Darlehen von der VINCI Finance International S.A. (Brüssel, Belgien) in Höhe von EUR 25.500.000,00 für Zwecke der Abwicklung des Angebots erhalten. Die über dieses konzerninterne Darlehen zur Verfügung gestellte Darlehensvaluta ist laut der Bieterin am 20. Oktober 2026 auf ihrem Bankkonto gutgeschrieben worden. Ausweislich der Angaben der Angebotsunterlage beläuft sich der Betrag der der Bieterin noch zur Verfügung stehenden Barmittel folglich auf insgesamt EUR 74.468.338,75 und übersteigt die Maximalen Gesamtangebotskosten. Somit hat die Bieterin laut ihren Angaben die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum maßgeblichen Zeitpunkt Mittel in Höhe der Maximalen Gesamtangebotskosten zur Verfügung stehen.

3. Finanzierungsbestätigung

Nach Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die Deutsche Bank, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG ausgestellt, die der Angebotsunterlage als Annex 3 beigefügt ist.

4. Bewertung der Finanzierung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Angebotsunterlage gemachten Angaben über die Finanzierung des Angebots zu zweifeln. Aufgrund der Beschreibung der Finanzierung des Angebots in Ziffer 14 der Angebotsunterlage und unter der Annahme, dass diese Aussagen richtig sind, ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat davon auszugehen, dass hinreichend sichergestellt ist, dass die Bieterin zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung über die zur vollständigen Abwicklung des Angebots erforderlichen Mittel verfügen wird.

VI. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

Das Angebot sieht eine Angebotsgegenleistung von EUR 67,50 in bar je ALL FOR ONE-Aktie vor. Einzelheiten sind in Ziffer 4 der Angebotsunterlage dargelegt.

1. Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit der Vorstand und der Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht der Angebotspreis für die ALL FOR ONE-Aktien den Bestimmungen von § 39 Abs. 3 Satz 3 BörsG in Verbindung mit § 31 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung zum gesetzlichen Mindestangebotspreis, der anhand des höheren der folgenden Schwellenwerte ermittelt wird:

- Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 3 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot die Gegenleistung in einer Geldleistung in Euro bestehen und mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der ALL FOR ONE-Aktie während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin am 15. Oktober 2026 entsprechen. Der volumengewichtete Sechs-Monats-Durchschnittskurs bis einschließlich zum Stichtag 14. Oktober 2026 wurde laut der Angebotsunterlage von der Bafin mit EUR 62,52 je ALL FOR ONE-Aktie mit Schreiben vom 22. Oktober 2026 mitgeteilt. Der Angebotspreis übersteigt diesen Wert (um EUR 4,98 je ALL FOR ONE-Aktie).
- Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 3 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für den Erwerb von ALL FOR ONE-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Während dieses Zeitraums hat die Bieterin – wie in Ziffer 10.1 lit. b) der Angebotsunterlage näher ausgeführt – das Übernahmeangebot durchgeführt und vollzogen, das für insgesamt 3.512.303 ALL FOR ONE-Aktien (was etwa 70,50 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ALL FOR ONE entspricht) zu einem Angebotspreis im Rahmen des Übernahmeangebots von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie angenommen wurde. Darüber hinaus hat die Bieterin während dieses Zeitraums laut ihren Angaben 516.054 ALL FOR ONE-Aktien zu Preisen von jeweils höchstens EUR 67,50 erworben (was etwa 10,36 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ALL FOR ONE entspricht). Der Angebotspreis entspricht diesem Wert. Darüber hinaus haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen während dieses

Zeitraums ALL FOR ONE-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von ALL FOR ONE-Aktien geschlossen.

Basierend auf den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage entspricht der Angebotspreis von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie damit den gesetzlichen Mindestanforderungen.

2. Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung in Anbetracht der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft sowie auf Grundlage bestimmter weiterer Annahmen, Informationen und Erwägungen (auch der derzeitigen geopolitischen und makroökonomischen Situation) sorgfältig und eingehend geprüft und bewertet. Sie haben dabei insbesondere die Bewertung der ALL FOR ONE-Aktien durch den Kapitalmarkt aufgrund historischer Börsenkurse in bestimmten Referenzzeiträumen sowie die Einschätzungen von Finanzanalysten berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung jeweils unabhängig voneinander erfolgt ist.

2.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Die Börsenkurse der ALL FOR ONE-Aktie sind nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ein relevantes Kriterium für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises.

Die ALL FOR ONE-Aktien sind derzeit noch unter der ISIN DE0005110001 zum Handel an der FWB im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen. Die ALL FOR ONE-Aktien werden zudem im XETRA-Handelssystem der Deutschen Börse gehandelt. Des Weiteren werden die ALL FOR ONE-Aktien an den deutschen Wertpapierbörsen Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart sowie über Tradegate BSX im Freiverkehr gehandelt.

Ein Vergleich des Angebotspreises von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie mit historischen Börsenkursen für die ALL FOR ONE-Aktien vor Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Angebots am 15. Oktober 2026 ergibt laut Ziffer 10.2.1 lit. a) und lit. b) der Angebotsunterlage die folgenden Aufschläge:

- einen Aufschlag von EUR 0,03 bzw. 0,04 % je ALL FOR ONE-Aktie gegenüber dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der ALL FOR ONE-Aktie von EUR 67,47 während der letzten drei Monate vor und einschließlich dem 14. Oktober 2026, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Angebots gemäß § 10 WpÜG; und

- einen Aufschlag von EUR 4,98 bzw. 7,97 % je ALL FOR ONE-Aktie gegenüber dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der ALL FOR ONE-Aktie von EUR 62,52 während der letzten sechs Monate vor und einschließlich dem 14. Oktober 2026, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Angebots gemäß § 10 WpÜG, wie er der Bieterin von der Bafin am 22. Oktober 2026 mitgeteilt wurde.

Dabei ist nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats zu beachten, dass der derzeitige Kurs der ALL FOR ONE-Aktie dadurch beeinflusst ist, dass die Bieterin am 16. Juli 2026 ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebotes sowie am 15. Oktober 2026 ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Angebots veröffentlicht hat. Die Kursbewegungen nach der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots am 16. Juli 2026 zeigen, dass sich der Handel anschließend von dem eigenständigen Verkehrswert je ALL FOR ONE-Aktie entkoppelt hat. Die Bieterin ist ausweislich Ziffer 10.2.2 der Angebotsunterlage der Ansicht, dass der aktuelle Börsenkurs der ALL FOR ONE-Aktie durch Abfindungsspekulationen verzerrt ist. Dem stimmen Vorstand und Aufsichtsrat zu.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben der Vorstand und der Aufsichtsrat daher insbesondere die – unbeeinflussten – historischen Börsenkurse der ALL FOR ONE-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 16. Juli 2026 herangezogen. Gegenüber diesen enthält der Angebotspreis von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie gemäß den Angaben in Ziffer 10.2.1 lit. c) und lit. d) der Angebotsunterlage folgende Aufschläge:

- einen Aufschlag von EUR 32,80 bzw. 94,5 % je ALL FOR ONE-Aktie gegenüber dem Börsenschlusskurs der ALL FOR ONE-Aktien im XETRA-Handelssystem der Deutschen Börse von EUR 34,70 am 15. Juli 2026, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG; und
- einen Aufschlag von EUR 34,63 bzw. 105,4 % je ALL FOR ONE-Aktie gegenüber dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der ALL FOR ONE-Aktien von EUR 32,87 während der letzten drei Monate vor und einschließlich dem 15. Juli 2026, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG, wie er der Bieterin von der Bafin am 23. Juli 2026 mitgeteilt wurde.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass in den vorstehenden Zeiträumen ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für ALL FOR ONE-Aktien bestand.

Nach Angaben der Bieterin stammen die in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage aufgeführten, hier wiedergegebenen historischen Börsenkurse der ALL FOR ONE-

Aktien (mit Ausnahme der vorstehend genannten, von der Bafin mitgeteilten volumengewichteten Durchschnittsbörsenkurse) von Bloomberg.

Insgesamt stellt der Angebotspreis einen erheblichen Aufschlag gegenüber den historischen Börsenkursen der ALL FOR ONE-Aktie vor der Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 16. Juli 2026 dar und liegt auch über dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der ALL FOR ONE-Aktie während der letzten sechs Monate sowie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Angebots gemäß § 10 WpÜG. In Anbetracht dessen sind Vorstand und Aufsichtsrat jeweils unabhängig voneinander zu der Überzeugung gelangt, dass der Angebotspreis im Vergleich zu diesen historischen Börsenkursen der ALL FOR ONE-Aktie angemessen erscheint.

2.2 Analystenmeinungen

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat auch die dargestellten, in den letzten drei Monaten vor und einschließlich dem 15. Juli 2026, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG vom 16. Juli 2026, auf Bloomberg in Analystenberichten veröffentlichten Kursziele für die ALL FOR ONE-Aktie berücksichtigt. Zu Kursbewegungen nach der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots (und damit vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Angebots), siehe zuvor Abschnitt VI.2.1 dieser Stellungnahme.

Berücksichtigt wurden die Empfehlungen und Kurszielerwartungen der folgenden Analysten:

Institut	Veröffentlichungsdatum	Kursziel je ALL FOR ONE-Aktie
ODDO BHF	27. Mai 2026	EUR 46,00
AlphaValue / Baader Europe	20. Mai 2026	EUR 43,20
Durchschnitt		**EUR 44,60**

Quelle: *Bloomberg, 15. Juli 2026. Nach der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG vom 16. Juli 2026 wurden keine neuen Analystenberichte veröffentlicht.*

Basierend auf diesen Analystenerwartungen liegt der Durchschnitt des Kursziels für die ALL FOR ONE-Aktie bei EUR 44,60. Nimmt man diesen Wert als Referenz, so beinhaltet der Angebotspreis von EUR 67,50 eine Prämie von EUR 22,90 bzw. ca. 51,3 %.

Bei den Erwartungen von Analysten handelt es sich um deren persönliche Einschätzung. Dabei weichen deren Sichtweisen zum Wert einer Aktie naturgemäß

voneinander ab. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind dennoch der Meinung, dass jedenfalls der gebildete Durchschnitt ein relevantes Indiz für die Einschätzung des Wertes der ALL FOR ONE-Aktien durch den Kapitalmarkt darstellen kann.

2.3 Vergleich zum Angebotspreis des Übernahmeangebots

Im Rahmen des Übernahmeangebots hat die Bieterin ebenfalls EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie als Gegenleistung angeboten. Die angebotene Gegenleistung für das Delisting-Angebot bietet daher weder einen Auf- noch einen Abschlag gegenüber der Gegenleistung des Übernahmeangebots. Vorstand und Aufsichtsrat haben im Rahmen ihrer gemeinsamen begründeten Stellungnahme zum Übernahmeangebot vom 19. August 2026 (***Stellungnahme Übernahmeangebot***) ausführlich zur Angemessenheit dieser Gegenleistung Stellung genommen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben in Vorbereitung der Stellungnahme Übernahmeangebot ParkView Partners GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland, (***ParkView***) als Finanzberater beauftragt, eine Fairness Opinion (***Fairness Opinion***) zur Angemessenheit der Gegenleistung des Übernahmeangebots von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie aus finanzieller Sicht abzugeben. Die Fairness Opinion diente dazu, den Vorstand und den Aufsichtsrat bei ihrer jeweiligen eigenen Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung des Übernahmeangebots zu unterstützen. ParkView gelangte in der Fairness Opinion zu dem Ergebnis, dass, vorbehaltlich der in der Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen, der Angebotspreis von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie am 18. August 2026, dem Tag der Ausstellung der Fairness Opinion, für die ALL FOR ONE-Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen war. Für die weiteren Details wird auf Abschnitt VI.2.3 sowie Anlage 2 der Stellungnahme Übernahmeangebot verwiesen.

In Vorbereitung dieser Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat davon abgesehen, eine weitere oder aktualisierte Fairness Opinion in Bezug auf die finanzielle Angemessenheit des Angebotspreises einzuholen, da sie davon ausgehen, dass eine neue Fairness Opinion keine zusätzlichen Erkenntnisse ermöglichen würde. Gegenüber der tatsächlichen Ausgangslage haben sich nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere keine wesentlichen finanziellen Änderungen ergeben. Vorstand und Aufsichtsrat sind im Übrigen keine Anhaltspunkte bekannt, die gegen die Fortgeltung der auf Basis der Fairness Opinion von Vorstand und Aufsichtsrat getroffenen Annahmen und Erwägungen sprechen.

Der Angebotspreis von EUR 67,50 entspricht dem Angebotspreis im Rahmen des Übernahmeangebots. Nach Ansicht der Bieterin zeigt die Annahmequote, dass die Mehrheit der ALL FOR ONE-Aktionäre das Übernahmeangebot als attraktiv empfunden hat. Das Übernahmeangebot wurde für 3.512.303 ALL FOR ONE-Aktien (entsprechend ca. 70,50 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ALL FOR ONE)

angenommen. Darüber hinaus hat die Bieterin nach ihren Angaben in Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage 516.054 ALL FOR ONE-Aktien (entsprechend ca. 10,36 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ALL FOR ONE) durch Marktkäufe und private Erwerbe außerhalb des Übernahmeangebots zu Kaufpreisen erworben, die den Angebotspreis nicht überschreiten. Insbesondere hat die Bieterin laut ihren Angaben am Tag der Ankündigung des Übernahmeangebots Vereinbarungen mit den bislang größten ALL FOR ONE-Aktionären abgeschlossen, die diese Aktionäre – vorbehaltlich der Bestimmungen der jeweiligen Vereinbarung – verpflichtet haben, das Übernahmeangebot für alle von ihnen gehaltenen ALL FOR ONE-Aktien anzunehmen, d.h. ca. 54,7 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ALL FOR ONE. Dies zeigt nach Ansicht der Bieterin, dass langfristige und große ALL FOR ONE-Aktionäre den Angebotspreis im Rahmen des Übernahmeangebots als hochattraktiv ansahen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat stimmen dieser Einschätzung zu.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich daher auch im Anschluss an das Übernahmeangebot auf der Grundlage der ihnen verfügbaren Informationen ein persönliches Urteil über das Delisting-Angebot gebildet.

2.4 Von VINCI Energies eingeholte Wertberechnung auf Grundlage des IDW S1-Standards

Im Zusammenhang mit ihren Absichten in Bezug auf einen möglichen Squeeze-out erläutert die Bieterin in Ziffer 9.6.2 der Angebotsunterlage, dass ein von VINCI Energies im Zusammenhang mit der Abgabe des Übernahmeangebots beauftragter Finanzberater auf Grundlage des IDW S1-Standards eine Wertberechnung durchgeführt und Bandbreiten für eine aktuelle Bewertung der Gesellschaft ermittelt hat, die ein potenzielles Squeeze-out-Szenario widerspiegeln (näher dazu noch Abschnitt VII.1.3.7 dieser Stellungnahme). Auf der Grundlage dieser aktuellen Wertberechnung geht die Bieterin laut der Angebotsunterlage davon aus, dass die wahrscheinliche Spanne des Wertes je ALL FOR ONE-Aktie unter dem Angebotspreis liegt. Die Bieterin hält es daher für unwahrscheinlich, dass eine Barabfindung im Rahmen eines Squeeze-out den Angebotspreis je ALL FOR ONE-Aktie übersteigen würde. Unter der Annahme, dass diese Aussagen richtig sind, übersteigt im Umkehrschluss der Angebotspreis die von dem Finanzberater ermittelte wahrscheinliche Wertspanne je ALL FOR ONE-Aktie. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats unterstützt dies die Begründung der Bieterin zur Angemessenheit des Angebotspreises.

2.5 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung sorgfältig und gründlich analysiert und bewertet. Sie haben unter anderem die folgenden Faktoren berücksichtigt, um unabhängig voneinander zu ihren jeweiligen Einschätzungen zu gelangen:

- Der Angebotspreis von EUR 67,50 enthält einen Aufschlag auf den Börsenschlusskurs der ALL FOR ONE-Aktie vom 15. Juli 2026, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG am 16. Juli 2026, von EUR 32,80 bzw. 94,5 %.
- Der Angebotspreis von EUR 67,50 enthält einen Aufschlag auf den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs im Drei-Monats-Zeitraum vor und einschließlich dem 15. Juli 2026, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG am 16. Juli 2026, von EUR 34,63 bzw. 105,4 %.
- Der Angebotspreis von EUR 67,50 übersteigt den Durchschnitt der Kurszielerwartungen von Aktienanalysten für die ALL FOR ONE-Aktie, die während der drei Monate vor dem 15. Juli 2026, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG am 16. Juli 2026, veröffentlicht wurden (siehe zuvor Abschnitt VI.2.2 dieser Stellungnahme) um EUR 22,90 bzw. ca. 51,3 %.
- Im Vergleich mit dem Angebotspreis des Übernahmeangebots enthält der Angebotspreis weder einen Auf- noch einen Abschlag (siehe zuvor Abschnitt VI.2.3 dieser Stellungnahme).
- Der Angebotspreis übersteigt nach den Angaben in der Angebotsunterlage die auf Grundlage des IDW S1-Standards im Zusammenhang mit der Abgabe des Übernahmeangebots für eine aktuelle Bewertung von ALL FOR ONE ermittelte wahrscheinliche Wertspanne je ALL FOR ONE-Aktie.
- Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat bietet der Angebotspreis den ALL FOR ONE-Aktionären eine sichere und zeitnahe Wertrealisierung, insbesondere in Zeiten der gegenwärtigen geopolitischen Unsicherheiten sowie angesichts der zukünftig eingeschränkten Handelbarkeit der ALL FOR ONE-Aktien.
- Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Annahmefrist des Angebots der Börsenkurs der ALL FOR ONE-Aktie die angebotene Gegenleistung übersteigt und insoweit ein an einem Verkauf seiner ALL FOR ONE-Aktie(n) interessierter ALL FOR ONE-Aktionär bei einem Verkauf über die Börse einen über EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie liegenden Preis erzielen könnte.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der vorstehend beschriebenen Aspekte sowie der Gesamtumstände des Angebots, sind Vorstand und Aufsichtsrat, unabhängig voneinander, zu dem Schluss gekommen, dass der Angebotspreis in Höhe von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie die gesetzlichen Mindestvorgaben im Sinne des § 39 Abs. 3 Satz 3 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung erfüllt und fair und angemessen ist. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den ALL FOR ONE-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

VII. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DEREN BEWERTUNG DURCH DEN VORSTAND UND DEN AUFSICHTSRAT

Die nachfolgend dargestellten Hintergründe, Ziele und Absichten der Bieterin und von VINCI Energies (die laut Ziffer 9 der Angebotsunterlage mit VINCI abgestimmt sind und die – zur einfacheren Darstellung – in der Angebotsunterlage sowie entsprechend im Folgenden als Absichten der Bieterin bezeichnet werden), beruhen ausschließlich auf ihren Angaben in der Angebotsunterlage. Nach den Angaben in Ziffer 9 der Angebotsunterlage entsprechen diese den gemeinsamen Absichten aus dem Übernahmeangebot, die ihre rechtliche Grundlage im Business Combination Agreement finden, das die Gesellschaft und die Bieterin (sowie die VINCI Energies DACH CEE ICT GmbH, die zentrale Holdinggesellschaft für die Geschäftsbereiche IT-Lösungen, Netzwerke und Sicherheit sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) in den Regionen DACH (Deutschland, Österreich und Schweiz) und CEE (Mittel- und Ost-Europa)) am 16. Juli 2026 abgeschlossen haben (***Business Combination Agreement***). Die Bieterin weist jedoch in Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie ihre Absichten nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern kann. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin geäußerten Absichten zu überprüfen oder deren Umsetzung zu gewährleisten.

Die folgende zusammenfassende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargestellten allgemeinen und strategischen Hintergründe des Angebots sowie die Absichten der Bieterin geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. ALL FOR ONE-Aktionären wird daher empfohlen, die entsprechenden Ausführungen in den Ziffern 8 und 9 der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Abschnitt VII.2 dieser Stellungnahme enthält die Bewertung der Ziele und Absichten der Bieterin durch den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und VINCI wird auf Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

1. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage

Die Bieterin führt unter den Ziffern 8 und 9 der Angebotsunterlage zu den wirtschaftlichen und strategischen Hintergründen, zum Business Combination Agreement sowie zu ihren Zielen und Absichten in Bezug auf das Angebot aus.

1.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots und des Delisting

In Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin, dass mit dem Angebot das Delisting ermöglicht werden soll. Das Delisting ist laut der Bieterin nach § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BörsG nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Stellung des Delisting-Antrags eine Angebotsunterlage über den Erwerb aller ALL FOR ONE-Aktien, die Gegenstand des Delisting-Antrags sind, unter Hinweis auf den Delisting-Antrag nach den Vorschriften des WpÜG veröffentlicht wurde. Die Bieterin erklärt ferner, dass der Vorstand von ALL FOR ONE den Delisting-Antrag, zu dessen Stellung sich ALL FOR ONE gemäß der Delisting-Vereinbarung verpflichtet hat (wie in Abschnitt I. dieser Stellungnahme näher erläutert), ohne das Angebot nicht stellen könnte.

Die Bieterin und die Bieterin-Mutterunternehmen sind laut ihren Ausführungen in der Angebotsunterlage überzeugt, dass die Realisierung des langfristigen Potenzials von ALL FOR ONE als börsennotiertes Unternehmen eingeschränkt ist, da ALL FOR ONE externen Einflüssen und kurzfristigen Markterwartungen, insbesondere in Folge der auf Quartalsergebnisse und Dividenden ausgerichteten Interessen der Aktionäre, ausgesetzt ist. Daher sieht der von der Bieterin laut ihren Angaben angestrebte, langfristige Partnerschaftsansatz von der Bieterin und ALL FOR ONE vor, dass ALL FOR ONE künftig in einem privaten Eigentümerfeld operiert, um das volle Potenzial der Gesellschaft entfalten zu können. Die Bieterin erklärt weiter, dass sie und die Bieterin-Mutterunternehmen das Delisting deshalb als notwendigen Schritt erachten, um ALL FOR ONE unabhängig von dem Volatilitätsdruck der öffentlichen Kapitalmärkte zu machen und den regulatorischen Aufwand der Börsennotierung und die damit verbundenen Kosten zu verringern.

Die Bieterin führt ferner aus, dass es als Folge des Delisting zu möglichen Einschränkungen der Handelbarkeit der ALL FOR ONE-Aktien und der damit einhergehenden Möglichkeit von Kursverlusten kommen kann. Weitere Auswirkungen des Delisting sind in Ziffer 16 der Angebotsunterlage beschrieben.

Laut der Angebotsunterlage ist der Bieterin eine fundierte Einschätzung zu möglichen Synergien derzeit noch nicht möglich. Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage werden sich nach Einschätzung der Bieterin Synergien primär aus Kostenersparnissen ergeben, die aus dem Wegfall der Börsennotierung nach dem Delisting resultieren. Diese Einsparungen werden nach an dortiger Stelle geäußerter, vorläufiger

Einschätzung der Bieterin nach erfolgtem Delisting jährlich rund EUR 1 Mio. betragen.

1.2 Delisting-Vereinbarung

Die Bieterin stellt in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage dar, dass die Gesellschaft und die Bieterin (sowie die VINCI Energies DACH CEE ICT GmbH, die zentrale Holdinggesellschaft für die Geschäftsbereiche IT-Lösungen, Netzwerke und Sicherheit sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) in den Regionen DACH (Deutschland, Österreich und Schweiz) und CEE (Mittel- und Ost-Europa)) am 15. Oktober 2026 eine Delisting-Vereinbarung (wie in Abschnitt I. dieser Stellungnahme definiert) abgeschlossen haben. Die Delisting-Vereinbarung ergänzt das Business Combination Agreement, das unverändert in vollem Umfang in Kraft bleibt. Die wesentlichen Bestimmungen der Delisting-Vereinbarung sind im Folgenden (sowie hinsichtlich der Absichten der Bieterin in Ziffer 9 der Angebotsunterlage, dazu Abschnitt VII.1.3 dieser Stellungnahme) zusammengefasst. Laut Ziffer 8.2.1 der Angebotsunterlage hat sich die Bieterin in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, allen ALL FOR ONE-Aktionären ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot gegen Geldzahlung zu unterbreiten, dessen Angebotsgegenleistung in Ziffer 4 der Angebotsunterlage festgelegt ist. Die Bieterin hat sich laut ihren Angaben weiterhin verpflichtet, die Annahmefrist auf vier Wochen festzusetzen.

Ausweislich Ziffer 8.2.2 der Angebotsunterlage haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat – vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Prüfung der Angebotsunterlage sowie unter Beachtung ihrer Treue- und Sorgfaltspflichten – verpflichtet, in einer gemeinsamen begründeten Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (i) zu bestätigen, dass sie das Angebot und das Delisting unterstützen, (ii) zu bestätigen, dass der Vorstand den Delisting-Antrag spätestens zehn Geschäftstage vor Ablauf der Annahmefrist bei der Frankfurter Wertpapierbörse stellen wird und (iii) den ALL FOR ONE-Aktionären zu empfehlen, das Angebot anzunehmen.

Die Verpflichtung des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Abgabe der gemeinsamen begründeten Stellungnahme mit dem oben beschriebenen Inhalt setzt, wie die Bieterin weiter ausführt, die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Dazu gehören unter anderem, dass das Angebot den in der Delisting-Vereinbarung festgelegten Bedingungen entspricht, die Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 WpÜG nicht zurückgezogen wurde, die Bieterin, VINCI Energies DACH CEE ICT GmbH oder VINCI (einschließlich der Mitglieder ihrer Geschäftsleitungsorgane oder ihrer Sprecher) keine Maßnahmen, einschließlich öffentlicher Äußerungen, ergriffen haben, die in klarem Widerspruch zu den in der Delisting-Vereinbarung getroffenen Vereinbarungen stehen und kein Überlegenes Angebot (wie nachstehend definiert)

von einem Dritten angekündigt oder veröffentlicht wurde, dem die Bieterin nicht entsprochen hat (wie in Ziffer 8.2.3 der Angebotsunterlage näher beschrieben) und keine sonstigen Umstände vorliegen, aufgrund derer die Mitglieder des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats ihre gesetzlichen Pflichten, insbesondere ihre Treue- und Sorgfaltspflichten, verletzen würden. Nach den Angaben der Bieterin erlöschen darüber hinaus sämtliche Verpflichtungen von ALL FOR ONE, des Vorstands sowie des Aufsichtsrats unter der Delisting-Vereinbarung, wenn (a) die Bieterin wesentlich von den in der Delisting-Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen abweicht, sodass ALL FOR ONE nach vernünftiger Einschätzung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder (b) wenn Umstände vorliegen, die dazu führen würden, dass der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat ihre Treue- oder Sorgfaltspflichten verletzen würden, sollten sie das Angebot weiterhin unterstützen oder empfehlen.

Die Bieterin führt ferner aus, dass sie sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet hat, das Angebot abzugeben und die Angebotsunterlage zu veröffentlichen, damit ALL FOR ONE den Delisting-Antrag für die ALL FOR ONE-Aktien stellen und das Delisting durchgeführt werden kann. ALL FOR ONE hat sich, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und der Treue- und Sorgfaltspflichten des Vorstands, verpflichtet, den Delisting-Antrag für die ALL FOR ONE-Aktien spätestens zehn Geschäftstage vor Ablauf der Annahmefrist bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen und sich nach besten Kräften zu bemühen, unverzüglich alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um die Delisting-Entscheidung der Frankfurter Wertpapierbörse so bald wie möglich nach Einreichung des Delisting-Antrags (aber frühestens mit Wirksamwerden zum Ablauf der Annahmefrist) zu bewirken.

ALL FOR ONE wird im Delisting-Antrag beantragen, dass das Delisting (frühestens) mit Ablauf der Annahmefrist wirksam wird. Das Delisting wird dementsprechend nicht vorher wirksam.

In der Angebotsunterlage weist die Bieterin zudem darauf hin, dass sich ALL FOR ONE in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet hat, keinen Antrag auf Zulassung von ALL FOR ONE-Aktien zu einem regulierten Markt einer Börse zu stellen und keine Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung von ALL FOR ONE-Aktien in den Handel im Freiverkehr einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) zu veranlassen oder zu unterstützen. Die Bieterin führt ferner aus, dass sich ALL FOR ONE verpflichtet hat, nach Stellung des Delisting-Antrags alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um, soweit möglich, die Einbeziehung von ALL FOR ONE-Aktien in den Handel im Freiverkehr einer Börse oder in einem anderen multilateralen oder organisierten Handelssystem im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) zu

beenden, sofern die jeweilige Einbeziehung der ALL FOR ONE-Aktien von ALL FOR ONE selbst veranlasst wurde.

Laut Ziffer 8.2.3 der Angebotsunterlage verpflichtet sich die Gesellschaft in der Delisting-Vereinbarung, vom Datum der Unterzeichnung der Delisting-Vereinbarung bis zur Durchführung des Delisting keine Maßnahmen oder Schritte einzuleiten, die den Erfolg des Angebots und/oder des Delisting voraussichtlich beeinträchtigen würden, es sei denn, die Bieterin hat ihre vorherige Zustimmung erteilt. Diese Verpflichtungen von ALL FOR ONE, des Vorstands und des Aufsichtsrats sind jedoch ausgesetzt, wenn ein konkurrierendes Angebot in Bezug auf alle ALL FOR ONE-Aktien von einem Dritten angekündigt oder veröffentlicht wurde, das (i) einen Angebotspreis vorsieht, der den Angebotspreis um mindestens fünf Prozent (5 %) übersteigt, oder (ii) das der Vorstand unter angemessener und nach bestem Wissen und Gewissen erfolgter Berücksichtigung seiner Pflichten als für ALL FOR ONE, ihre Aktionäre, ihre Mitarbeiter und ihre sonstigen Stakeholder aus anderen Gründen günstiger bewertet als das Angebot, wobei unter anderem alle Bedingungen des konkurrierenden Angebots, einschließlich seines Angebotspreises, der Wahrscheinlichkeit seines Vollzugs gemäß den Bedingungen und des voraussichtlichen Zeitpunkts sowie der Vorteile für ALL FOR ONE selbst, zu berücksichtigen sind (ein solches Angebot ein ***Überlegenes Angebot***).

Falls die Bieterin innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Erhalt der von ALL FOR ONE übermittelten Informationen über das Überlegene Angebot (a) den Angebotspreis an den Betrag der Gegenleistung des Überlegenen Angebots angleicht und (b) den anderen wesentlichen Bedingungen des Überlegenen Angebots vollständig entspricht, gilt dieses Angebot laut Bieterin nicht als Überlegenes Angebot im Sinne der Delisting-Vereinbarung.

Die vorstehend beschriebenen Verpflichtungen von ALL FOR ONE hindern laut Bieterin weder ALL FOR ONE noch den Vorstand, den Aufsichtsrat oder andere Gesellschaften der ALL FOR ONE-Gruppe daran, im Einklang mit ihren Treue- und Sorgfaltspflichten zu handeln; dazu kann auch gehören, einem Dritten die Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung zu ermöglichen, sofern dieser Dritte ALL FOR ONE ein indikatives Angebot unterbreitet hat, das als Überlegenes Angebot gelten würde.

Ausweislich Ziffer 8.2.4 der Angebotsunterlage hat die VINCI-Gruppe der ALL FOR ONE gemäß den Vereinbarungen im Business Combination Agreement und in der Delisting-Vereinbarung im Rahmen eines Finanzierungsvertrags Mittel, unter anderem zur Deckung des mit dem Delisting verbundenen Finanzierungsbedarfs infolge fällig werdender, gekündigter oder nachteiliger Änderungen unterliegender Schuldscheindarlehen, Kreditlinien oder sonstiger Finanzierungen der ALL FOR

ONE-Gruppe, zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gilt die Verpflichtung der Bieterin gemäß dem Business Combination Agreement fort, ALL FOR ONE Finanzierungsmittel im Wesentlichen im Einklang mit der Praxis der VINCI-Gruppe und im Rahmen des rechtlich Zulässigen zur Verfügung zu stellen. Nach den Ausführungen in Ziffer 8.2.5 der Angebotsunterlage haben die Parteien der Delisting-Vereinbarung vereinbart, im Rahmen des rechtlich Zulässigen im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Delisting zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Abstimmung von Pressemitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Delisting veröffentlicht werden.

Laut Ziffer 8.2.6 der Angebotsunterlage hat die Delisting-Vereinbarung eine feste Laufzeit von zwei Jahren ab dem Datum der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin am 15. Oktober 2026. Darüber hinaus räumt die Delisting-Vereinbarung laut Bieterin jeder Partei unter bestimmten festgelegten Umständen ein Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung ein, insbesondere bei bestimmten Verstößen gegen wesentliche Verpflichtungen oder aus wichtigem Grund (Kündigungsrecht der nicht vertragsbrüchigen Partei). Die Bieterin kann nach den Angaben in der Angebotsunterlage die Delisting-Vereinbarung kündigen, wenn ein Überlegenes Angebot unterbreitet wird oder wenn der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat das Angebot nicht wie vereinbart unterstützen. ALL FOR ONE kann, wie in der Angebotsunterlage weiter dargelegt wird, die Delisting-Vereinbarung kündigen, wenn (i) die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Angebots nicht veröffentlicht, (ii) das Delisting-Angebot nicht oder nicht bis zum 31. Dezember 2026 vollzogen werden kann, (iii) die Bieterin die Angebotsunterlage nicht fristgerecht eingereicht oder veröffentlicht hat oder die veröffentlichte Angebotsunterlage in wesentlichen Punkten nicht den Bestimmungen der Delisting-Vereinbarung entspricht, (iv) die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten und Zusagen der Bieterin wesentlich von den in der Delisting-Vereinbarung festgelegten abweichen, (v) die Bieterin oder VINCI Energies DACH CEE ICT GmbH eine wesentliche Verpflichtung unter der Delisting-Vereinbarung verletzt, die nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen behoben wird oder (vi) wenn die Angebotsunterlage für ein Überlegenes Angebot veröffentlicht wurde und die Bieterin diesem nicht entsprochen hat.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat möchten ergänzend darauf hinweisen, dass sie die Inhalte der Delisting-Vereinbarung jeweils bewertet und geprüft und deren Abschluss beschlossen haben.

1.3 Absichten der Bieterin und von VINCI Energies

In Ziffer 9 der Angebotsunterlage werden die Absichten der Bieterin und von VINCI Energies dargestellt, welche laut der Angebotsunterlage mit VINCI abgestimmt sind und die – zur einfacheren Darstellung – dort (und entsprechend im Folgenden) als Absichten der Bieterin bezeichnet werden. Laut der Bieterin entsprechen die Absichten der Bieterin den gemeinsamen Absichten aus dem Übernahmeangebot, die ihre rechtliche Grundlage im Business Combination Agreement haben. Die Bieterin und die Bieterin-Mutterunternehmen haben laut der Angebotsunterlage im Hinblick auf das Angebot hinsichtlich des Sitzes und des Standorts wesentlicher Unternehmensteile, der Verwendung des Vermögens oder künftiger Verpflichtungen der ALL FOR ONE, der Arbeitnehmer der ALL FOR ONE und deren Vertretungen, der Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane oder hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen der ALL FOR ONE keine Absichten, die über die in den Ziffern 9.1 bis 9.7 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten hinausgehen oder von diesen Absichten abweichen.

1.3.1 Kerngeschäftsstrategie (Core Business Strategy)

Ausweislich Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin an, dass ALL FOR ONE die Core Business Strategy verfolgt (wie in Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage näher beschrieben). Die Bieterin beabsichtigt, mit ALL FOR ONE und dem Vorstand zusammen zu arbeiten, um die Core Business Strategy in eine gemeinsame Geschäftsstrategie unter Berücksichtigung der strategischen Gründe der Bieterin für die Transaktion weiter zu entwickeln. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beabsichtigt die Bieterin, gemeinsam mit ALL FOR ONE die relevanten geographischen Märkte und die Produktmärkte und ihre Potenziale vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Präsenz von VINCI Energies und ALL FOR ONE in diesen Märkten zu überprüfen und die Strategie entsprechend weiter zu entwickeln.

1.3.2 Refinanzierung bestehender Verbindlichkeiten

Ausweislich Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin an, dass ALL FOR ONE bestimmte Schuldscheindarlehen, Kreditlinien oder sonstige Finanzierungen refinanzieren muss, die infolge der Auslösung von Kontrollwechselklauseln durch das Übernahmeangebot fällig werden. Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurden laut der Bieterin insoweit Finanzierungen in Höhe von EUR 51 Mio. fällig gestellt. Die Bieterin beabsichtigt und hat sich im Business Combination Agreement verpflichtet, ALL FOR ONE ausreichende Mittel zur Refinanzierung der Schuldscheindarlehen, Kreditlinien und sonstigen Finanzierungen zur Verfügung zu stellen oder dafür zu sorgen, dass ALL FOR ONE diese Mittel

zur Verfügung gestellt werden, die infolge des Auslösens von Kontrollwechselklauseln wegfallen.

Die Bieterin und die VINCI Energies DACH CEE ICT GmbH erkennen laut den Angaben der Bieterin in der Delisting-Vereinbarung an, dass ALL FOR ONE infolge des Delisting keinen Zugang mehr zu den Kapitalmärkten als Finanzierungsquelle haben wird und dass die Schuldscheindarlehen, Kreditlinien oder sonstige Finanzierungen der ALL FOR ONE-Gruppe infolge des Angebots, des Delisting-Antrags oder des Delisting fällig werden, gekündigt oder vorzeitig fällig gestellt werden oder nachteiligen Änderungen ihrer Bedingungen unterliegen können, insbesondere aufgrund von Börsenauflagen oder Delisting-Klauseln.

Gemäß den Vereinbarungen im Business Combination Agreement und der Delisting-Vereinbarung hat die VINCI-Gruppe laut der Bieterin ALL FOR ONE im Rahmen eines Finanzierungsvertrags Mittel, unter anderem zur Deckung des mit dem Delisting verbundenen Finanzierungsbedarfs, zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gilt die allgemeine Verpflichtung der Bieterin gemäß dem Business Combination Agreement fort, ALL FOR ONE Finanzierungsmittel im Wesentlichen im Einklang mit der Praxis der VINCI-Gruppe und im Rahmen des rechtlich Zulässigen zur Verfügung zu stellen.

1.3.3 Sitz, Geschäftskontinuität und Integrität der ALL FOR ONE-Gruppe

Ausweislich Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin an, dass ALL FOR ONE tief in Deutschland verwurzelt ist und würdigt die Bedeutung des Deutschlandgeschäfts sowie die Kundenbeziehungen auf dem deutschen Markt. Die Bieterin beabsichtigt und hat sich im Business Combination Agreement verpflichtet, ALL FOR ONE nicht dazu zu veranlassen, ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptsitz aus Filderstadt, Deutschland, zu verlegen.

Die Bieterin erkennt nach Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage ferner die Integrität der ALL FOR ONE-Gruppe, ihres Geschäfts, ihrer Kundenbeziehungen, ihres Mitarbeiterbestands und ihrer wesentlichen Vermögenswerte an und beabsichtigt keinen Verkauf, keine Umstrukturierung oder keine Veräußerung wesentlicher Unternehmensteile oder wesentlicher Vermögenswerte außerhalb des von der Gesellschaft im Halbjahresfinanzbericht zum 31. März 2026 angekündigten „Precision-Programm“ zur Steigerung der Wettbewerbsstärke.

Die Bieterin erkennt laut Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage schließlich den Wert der Marke „ALL FOR ONE“ an. Nach ihren Angaben in der Angebotsunterlage beabsichtigt sie und hat sie sich im Business Combination

Agreement verpflichtet, die Nutzung der Marke „ALL FOR ONE“ durch die Gesellschaft in Abstimmung mit dem Vorstand zu erörtern.

1.3.4 Arbeitnehmer

Gemäß Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage bekräftigt die Bieterin ihr Engagement für die bestehende Belegschaft der ALL FOR ONE-Gruppe und ihren höchsten Respekt für die bisherigen Leistungen der Arbeitnehmer der ALL FOR ONE-Gruppe. Die ALL FOR ONE-Gruppe wird, wie die Bieterin erläutert, bei der Besetzung von Führungspositionen sowie bei der Belohnung und Förderung außergewöhnlichen Engagements ihrer Arbeitnehmer weiterhin einen leistungsorientierten Ansatz verfolgen. Die Bieterin unterstützt uneingeschränkt die Wachstums- und Internationalisierungsstrategie des Vorstands und hat nicht die Absicht, auf eine Verringerung der Arbeitnehmerzahl oder eine Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen hinzuwirken oder diese vorzuschlagen, die über die im Zusammenhang mit dem im Halbjahresfinanzbericht zum 31. März 2026 von der Gesellschaft angekündigten „Precision-Programm“ geplanten Maßnahmen des Vorstands hinausgehen.

Die Bieterin und die Gesellschaft sind sich laut Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage über die Bedeutung einer motivierten Belegschaft einig und die Bieterin beabsichtigt – und hat sich im Business Combination Agreement verpflichtet – die Strategie des Vorstands zu unterstützen, das attraktive und wettbewerbsfähige Vergütungssystem sowie die Entwicklungspläne weiter auszubauen, um eine exzellente globale Mitarbeiterbasis zu erhalten und Top-Talente weiter zu entwickeln.

Nach den Angaben in Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage ist die Bieterin der Ansicht, dass der konstruktive Dialog des Vorstands und der übrigen Geschäftsleitung mit den Arbeitnehmern und deren Vertretungen ein wichtiger Grund für den Erfolg der ALL FOR ONE-Gruppe ist, und wird die Bieterin den Vorstand bei der Fortsetzung dieser Strategie unterstützen. Die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen verfügen, wie die Bieterin ausführt, derzeit nicht über Betriebsräte gemäß dem deutschen Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), verfügen jedoch, wie gesetzlich vorgeschrieben, über einen SE-Betriebsrat, mit dem der Vorstand im Rahmen der ausgehandelten Mitbestimmungsvereinbarung einen kontinuierlichen und konstruktiven Dialog über ein breites Spektrum von Angelegenheiten führt, die die Belegschaft der Gesellschaft betreffen. Die Bieterin erkennt laut Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage die ausgehandelte Mitbestimmungsvereinbarung sowie den Ansatz des Vorstands an, den konstruktiven Dialog

mit der Belegschaft der Gesellschaft fortzusetzen und die Strategie des Vorstands auf Mitarbeiterebene zu kommunizieren. Die Bieterin beabsichtigt danach nicht, Maßnahmen einzuleiten, die auf eine Aufhebung der Mitbestimmungsvereinbarung oder die Einstellung des Dialogs mit der Belegschaft abzielen.

1.3.5 Geschäftsführungsorgan und Führungskräfte der ALL FOR ONE-Gruppe

Gemäß Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin die bemerkenswerten Leistungen, die Erfahrung, die Fachkompetenz und den ausgezeichneten Ruf der derzeitigen Mitglieder des Vorstands sowie der übrigen Führungskräfte der ALL FOR ONE-Gruppe an. Sie beabsichtigt nicht, die Mitglieder des Vorstands abzuberufen oder entsprechende Dienstverträge zu kündigen. ALL FOR ONE erkennt in der Delisting-Vereinbarung an, dass der Aufsichtsrat der ALL FOR ONE erwägt, weitere Mitglieder des Vorstands der ALL FOR ONE zu bestellen. Dies ist durch die Bestellung von Jacques Diaz, Jens Beier und Jürgen Vollmert zu Mitgliedern des Vorstands der ALL FOR ONE mit Wirkung zum 27. Oktober 2026 erfolgt.

Da der Vollzug des Übernahmeangebots vor der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft erfolgt ist, beabsichtigt die Bieterin nach den Angaben in Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage für die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025/26 amtierenden Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/26 zu stimmen.

1.3.6 Aufsichtsrat

Ausweislich Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin im Aufsichtsrat in einer Weise vertreten zu sein, die ihrer Mehrheitsbeteiligung und ihrer Stellung als strategischer Investor der Gesellschaft angemessen Rechnung trägt. Nach Vollzug des Übernahmeangebots haben alle vier Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft ihre Aufsichtsratsmandate niedergelegt. Sie wurden durch vier Anteilseignervertreter ersetzt, die von der Bieterin vorgeschlagen und in dem Verfahren nach § 104 AktG auf Antrag des Vorstands der ALL FOR ONE jeweils mit Wirkung ab dem 15. Oktober 2026 und mit Befristung für die Dauer bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der ALL FOR ONE gerichtlich bestellt wurden (siehe auch Abschnitt II.5 dieser Stellungnahme).

Die Bieterin erklärt in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage, dass sie bei der Nominierung von Mitgliedern des Aufsichtsrats die Anforderungen des

Deutschen Corporate Governance-Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 und in seiner jeweils gültigen Fassung (***DCGK***) eingehalten und auf eine Zusammensetzung des Aufsichtsrats hingewirkt hat, in der mindestens ein Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat vertreten ist, der im Sinne der Empfehlung C.6 des DCGK vom Mehrheitsaktionär unabhängig ist, solange nicht alle ALL FOR ONE-Aktien (unter Nichtberücksichtigung etwaiger eigener Aktien) von der VINCI-Gruppe gehalten werden.

1.3.7 Strukturmaßnahmen

In Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage geht die Bieterin im Einzelnen auf bestimmte Strukturmaßnahmen ein.

Gemäß Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage hat sich die Bieterin im Business Combination Agreement verpflichtet – und beabsichtigt entsprechend – (i) nicht vor dem 1. Januar 2029 einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin oder anderen Konzerngesellschaften von VINCI Energies (als beherrschendes Unternehmen) und der Gesellschaft (als beherrschtes Unternehmen) abzuschließen und (ii) während der Laufzeit des Business Combination Agreement (d.h. bis zum Ablauf von drei Jahren nach Vollzug des Übernahmeangebots) nicht eine Veräußerung des gesamten oder im Wesentlichen des gesamten Geschäfts der Gesellschaft an einen Dritten oder eine Liquidation der Gesellschaft einzuleiten, zu veranlassen oder zu bewirken.

In Ziffer 9.6.2 der Angebotsunterlage erklärt die Bieterin unter der Voraussetzung, dass die rechtlichen Anforderungen erfüllt sind und soweit dies zum jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll ist, die Absicht, einen Ausschluss der verbleibenden Minderheitsaktionäre (Squeeze-out) gemäß (i) §§ 327a ff. AktG (*aktienrechtlicher Squeeze-out*) oder (ii) § 62 Abs. 5 UmwG (*umwandlungsrechtlicher Squeeze-out*) einzuleiten.

Für den Fall eines Squeeze-out würde die Bieterin nach den Angaben in der Angebotsunterlage die Übertragung der von den außenstehenden Aktionären gehaltenen ALL FOR ONE-Aktien auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (*Squeeze-out*). Für die Bestimmung der Höhe einer angemessenen Barabfindung können verschiedene Faktoren herangezogen werden, einschließlich einer Unternehmensbewertung nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (***IDW S1-Standard***).

Laut der Angebotsunterlage hat ein von VINCI Energies beauftragter Finanzberater im Zusammenhang mit der Abgabe des Übernahmeangebots auf Grundlage des IDW S1-Standards eine Wertberechnung durchgeführt. Auf der Grundlage dieser „Outside-in"-Wertberechnung nach dem IDW S1-Standard hat der Finanzberater nach den Angaben der Bieterin Bandbreiten für eine aktuelle Bewertung der Gesellschaft ermittelt, die ein potenzielles Squeeze-out-Szenario widerspiegeln. Die Wertberechnung für das potenzielle Squeeze-out-Szenario basierte laut Bieterin in erster Linie auf dem Ertragswertverfahren nach persönlichen Steuern gemäß IDW S1, ergänzt durch eine Plausibilitätsprüfung unter Verwendung marktbasierter Bewertungsansätze (Handels- und Transaktionsmultiplikatoren). Auf der Grundlage dieser aktuellen Wertberechnung geht die Bieterin, wie in der Angebotsunterlage erklärt wird, davon aus, dass die wahrscheinliche Spanne des Wertes je ALL FOR ONE-Aktie unter dem Angebotspreis liegt. Die Bieterin hält es nach den Angaben in der Angebotsunterlage daher für unwahrscheinlich, dass eine Barabfindung im Rahmen eines Squeeze-out den Angebotspreis je ALL FOR ONE-Aktie übersteigen würde.

Ausweislich Ziffer 9.6.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, jede Dividendenpolitik und jede konkrete Ausschüttung des Bilanzgewinns mit Blick auf die finanziellen Bedürfnisse der Gesellschaft und der weiteren Mitglieder der ALL FOR ONE-Gruppe im Lichte der Geschäftsstrategie angemessen zu berücksichtigen.

In der Vergangenheit, so die Angaben in der Angebotsunterlage, hat die Gesellschaft eine kontinuierliche Dividendenpolitik verfolgt und sich nach den Angaben in ihrer Finanzberichterstattung an einer Ausschüttung von ungefähr der Hälfte des Jahresüberschusses orientiert.

Die Bieterin sieht laut der Angebotsunterlage die Priorität darin, Gewinne der Gesellschaft, soweit solche erzielt werden, vorrangig zur Finanzierung der Umsetzung der Expansions- und Wachstumsziele, wie sie auch in der Core Business Strategy der Gesellschaft vorgesehen sind, zu verwenden. Die Bieterin erwartet deshalb auf absehbare Zeit keine Dividendenausschüttungen.

1.3.8 Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen

Gemäß den Ausführungen in Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage haben die Bieterin und die Bieterin-Mutterunternehmen, soweit von dem Angebot betroffen, mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage beschriebenen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen und mit Ausnahme der in Ziffer 9 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten, keine Absichten hinsichtlich des Sitzes und des Standorts wesentlicher Unternehmensteile, der Verwendung des Vermögens oder künftiger Verpflichtungen der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen, der Arbeitnehmer der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen und deren Vertretungen, der Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane oder hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen.

2. Bewertung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten sowie der voraussichtlichen Folgen für ALL FOR ONE durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin (und von VINCI Energies) sorgfältig und eingehend geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen und Ziele wurden bereits in weiten Teilen im Business Combination Agreement vereinbart, in welchem die Bieterin einerseits sowie die Gesellschaft andererseits die zukünftige Zusammenarbeit näher geregelt haben (siehe bereits Abschnitt VII.1.3 dieser Stellungnahme). Diese Absichten hat die Bieterin in der Angebotsunterlage auch im Hinblick auf das Delisting-Angebot bestätigt (siehe Abschnitt VII.1.3 dieser Stellungnahme). Daneben wurden die gemeinsamen Übereinkünfte sowie Bestimmungen zur Durchführung des Delisting sowie des Delisting-Angebots bereits in der Delisting-Vereinbarung niedergelegt (siehe bereits Abschnitt VII.1.2 dieser Stellungnahme).

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin bereits mit dem Abschluss des Business Combination Agreement eine solide und verlässliche Grundlage für ihre Ziele und Absichten hinsichtlich des Angebots geschaffen hat sowie mit dem Abschluss der Delisting-Vereinbarung ein geordnetes Verfahren ermöglicht. Dies schafft Klarheit für eine zukünftige Zusammenarbeit und enthält auch wichtige Punkte für die Mitarbeiter der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten und ihre möglichen Folgen für die Zukunft der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit förderlich sind, und unterstützen sie daher.

2.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots und des Delisting

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen und unterstützen die Absicht der Bieterin, das Delisting durchzuführen, und den unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargelegten Hintergrund des Angebots und des Delisting.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen die Auffassung der Bieterin, dass die Realisierung des langfristigen Potenzials von ALL FOR ONE als börsennotiertes Unternehmen eingeschränkt ist, da ALL FOR ONE externen Einflüssen und kurzfristigen Markterwartungen, insbesondere in Folge der auf Quartalsergebnisse und Dividenden ausgerichteten Interessen der Aktionäre, ausgesetzt ist. Sie begrüßen und unterstützen daher den von der Bieterin laut ihren Angaben angestrebten, langfristigen Partnerschaftsansatz zwischen der Bieterin und ALL FOR ONE, der vorsieht, dass ALL FOR ONE künftig in einem privaten Eigentümerfeld operiert, um das volle Potenzial der ALL FOR ONE entfalten zu können. Darüber hinaus teilen der Vorstand und der Aufsichtsrat die Ansicht der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen, die das Delisting als notwendigen Schritt erachten, um ALL FOR ONE unabhängig von dem Volatilitätsdruck der öffentlichen Kapitalmärkte zu machen und den regulatorischen Aufwand der Börsennotierung und die damit verbundenen Kosten zu verringern.

Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats führt das Delisting außerdem zu einer erheblichen Reduktion von internem Arbeitsaufwand und von Mehrkosten, denn börsennotierte Gesellschaften unterliegen in aktien- und aufsichtsrechtlicher Hinsicht einem Sonderrecht. Mit Blick auf ein sich ständig verschärfendes Sanktionsregime erfordert die Einhaltung dieses „Börsen-Sonderrechts“ eine effektive Compliance-Organisation, die Managementkapazitäten bindet, die infolge des Delisting frei werden.

Insgesamt sind der Vorstand und der Aufsichtsrat damit der Ansicht, dass die Börsennotierung für ALL FOR ONE mehr Nachteile als Vorteile bietet, und begrüßen die Absicht der Bieterin, ein Delisting durchzuführen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen auch die Ausführungen der Bieterin zur Delisting-Vereinbarung (wie auch unter Abschnitt VII.1.2 dieser Stellungnahme beschrieben) zur Kenntnis und teilen diese.

2.2 Kerngeschäftsstrategie (Core Business Strategy)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin die von der Gesellschaft verfolgte Core Business Strategy anerkennt und beabsichtigt, mit ALL FOR ONE zusammenzuarbeiten, um die Core Business Strategy unter Berücksichtigung der strategischen Gründe der Bieterin für die Transaktion in eine gemeinsame Geschäftsstrategie weiter zu entwickeln. Ebenso begrüßen es der Vorstand und der Aufsichtsrat, dass die Bieterin unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beabsichtigt, gemeinsam mit ALL FOR ONE die relevanten geographischen Märkte und die Produktmärkte und ihre Potenziale vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Präsenz von VINCI Energies und ALL FOR ONE in diesen Märkten zu überprüfen und die Strategie entsprechend weiter zu entwickeln.

2.3 Refinanzierung bestehender Verbindlichkeiten

Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist für den Vorstand und den Aufsichtsrat, dass die Bieterin anerkennt, dass die Gesellschaft infolge der Auslösung von Kontrollwechselklauseln durch das Übernahmeangebot bestimmte Schuldscheindarlehen, Kreditlinien oder sonstige Finanzierungen refinanzieren muss. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin beabsichtigt und sich im Business Combination Agreement verpflichtet hat, der Gesellschaft ausreichende Mittel zur Refinanzierung der Schuldscheindarlehen, Kreditlinien und sonstigen Finanzierungen zur Verfügung zu stellen oder dafür zu sorgen, dass ihr solche Mittel zur Verfügung gestellt werden, die infolge des Auslösens von Kontrollwechselklauseln wegfallen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass der daraus resultierende Bedarf an neuer Finanzierung durch die mit der Bieterin im Business Combination Agreement vereinbarten Regelungen ausreichend abgedeckt ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen zudem, dass die VINCI-Gruppe gemäß den Vereinbarungen im Business Combination Agreement und der Delisting-Vereinbarung ALL FOR ONE im Rahmen eines Finanzierungsvertrags Mittel, unter anderem zur Deckung des mit dem Delisting verbundenen Finanzierungsbedarfs, zur Verfügung gestellt hat (hierzu Abschnitt VII.1.3.2 dieser Stellungnahme). Darüber hinaus nehmen sie positiv zur Kenntnis, dass die allgemeine Verpflichtung der Bieterin gemäß dem Business Combination Agreement fortbesteht, ALL FOR ONE Finanzierungsmittel im Wesentlichen im Einklang mit der Praxis der VINCI-Gruppe und im Rahmen des rechtlich Zulässigen zur Verfügung zu stellen.

2.4 Sitz, Geschäftskontinuität und Integrität der ALL FOR ONE-Gruppe

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen die Tatsache, dass die Bieterin anerkennt, dass die Gesellschaft tief in Deutschland verwurzelt ist, und die Bedeutung des Deutschlandgeschäfts und der Kundenbeziehungen auf dem deutschen Markt würdigt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen dabei ausdrücklich, dass sich die Bieterin im Business Combination Agreement verpflichtet hat, die Gesellschaft nicht zu veranlassen, ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihren Hauptsitz aus Filderstadt, Deutschland, weg zu verlegen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen ferner, dass die Bieterin die Integrität der ALL FOR ONE-Gruppe – ihr Geschäft, ihre Kundenbeziehungen, ihren Mitarbeiterbestand und ihre wesentlichen Vermögenswerte – anerkennt und keine Absichten hat, den Verkauf, die Umstrukturierung oder die Veräußerung von wesentlichen Unternehmensteilen oder wesentlichen Vermögenswerten zu fördern, abgesehen von dem von der Gesellschaft im Halbjahresfinanzbericht zum 31. März 2026 angekündigten „Precision-Programms“ zur Steigerung der Wettbewerbsstärke.

Schließlich ist es für den Vorstand und den Aufsichtsrat begrüßenswert, dass die Bieterin den Wert der Marke „ALL FOR ONE“ anerkennt und sich im Business Combination Agreement verpflichtet hat, die Nutzung dieser Marke durch die Gesellschaft in Abstimmung mit dem Vorstand zu erörtern.

2.5 Arbeitnehmer

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Bieterin ihr Engagement für die bestehende Belegschaft der ALL FOR ONE-Gruppe und ihren höchsten Respekt für die bisherigen Leistungen der Arbeitnehmer bekräftigt. Sie begrüßen, dass die ALL FOR ONE-Gruppe bei der Besetzung von Führungspositionen sowie bei der Belohnung außergewöhnlichen Engagements weiterhin einen leistungsorientierten Ansatz verfolgen soll. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin die derzeitige Wachstums- und Internationalisierungsstrategie des Vorstands uneingeschränkt unterstützt und nicht die Absicht hat, auf eine Verringerung der Zahl der Beschäftigten oder eine Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen hinzuwirken oder diese vorzuschlagen, die über die im Zusammenhang mit dem im Halbjahresfinanzbericht zum 31. März 2026 von der Gesellschaft angekündigten „Precision-Programm“ geplanten Maßnahmen des Vorstands hinausgehen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat gehen daher davon aus, dass der Vollzug des Angebots keine nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitsverträge und Arbeitsbedingungen der Belegschaft der ALL FOR ONE-Gruppe haben wird.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen zudem, dass sich die Bieterin im Business Combination Agreement verpflichtet hat, die Strategie des Vorstands zu unterstützen, das attraktive und wettbewerbsfähige Vergütungssystem und die Entwicklungspläne auszubauen, um eine exzellente globale Mitarbeiterbasis zu erhalten und Top-Talente weiter zu entwickeln. Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen die Auffassung der Bieterin, dass der konstruktive Dialog des Vorstands und der übrigen Geschäftsleitung mit den Arbeitnehmern und deren Vertretungen ein wichtiger Grund für den Erfolg der ALL FOR ONE-Gruppe ist, und begrüßen es, dass die Bieterin den Vorstand bei der Fortführung dieser Strategie unterstützen wird. Sie nehmen dabei positiv zur Kenntnis, dass die Bieterin die für die ALL FOR ONE-Gruppe ausgehandelte Mitbestimmungsvereinbarung und den fortlaufenden, konstruktiven Dialog des Vorstands mit der Belegschaft anerkennt.

2.6 Geschäftsführungsorgan und Führungskräfte der ALL FOR ONE-Gruppe

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin die bemerkenswerten Leistungen, die Erfahrung, die Fachkompetenz und den ausgezeichneten Ruf der derzeitigen Mitglieder des Vorstands sowie der übrigen

Führungskräfte der ALL FOR ONE-Gruppe anerkennt. Sie nehmen zudem zur Kenntnis, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, die Mitglieder des Vorstands abzuberufen oder entsprechende Dienstverträge zu kündigen. ALL FOR ONE hat in der Delisting-Vereinbarung anerkannt, dass der Aufsichtsrat der ALL FOR ONE erwägt, weitere Mitglieder des Vorstands der ALL FOR ONE zu bestellen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass dies durch die Bestellung von Jacques Diaz, Jens Beier und Jürgen Vollmert zu Mitgliedern des Vorstands der ALL FOR ONE mit Wirkung zum 27. Oktober 2026 erfolgt ist. Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen außerdem zur Kenntnis, dass die Bieterin – da der Vollzug des Übernahmeangebots vor der nächsten Hauptversammlung erfolgt ist – beabsichtigt, für die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025/26 amtierenden Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/26 zu stimmen.

2.7 Aufsichtsrat

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen die Absicht der Bieterin zur Kenntnis, im Aufsichtsrat in einer Weise vertreten zu sein, die ihrer Mehrheitsbeteiligung und ihrer Stellung als strategischer Investor der ALL FOR ONE angemessen Rechnung trägt. Nach Vollzug des Übernahmeangebots haben alle vier Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft ihre Aufsichtsratsmandate niedergelegt. Sie wurden durch vier Anteilseignervertreter ersetzt, die von der Bieterin vorgeschlagen und in dem Verfahren nach § 104 AktG auf Antrag des Vorstands jeweils mit Wirkung ab dem 15. Oktober 2026 und mit Befristung für die Dauer bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der ALL FOR ONE gerichtlich bestellt wurden (siehe auch Abschnitt II.5 dieser Stellungnahme). Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin bei der Nominierung von Aufsichtsratsmitgliedern die Anforderungen des DCGK eingehalten hat und darauf hingewirkt hat, dass mindestens ein Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat vertreten ist, der im Sinne der Empfehlung C.6 des DCGK vom Mehrheitsaktionär unabhängig ist, solange nicht alle ALL FOR ONE-Aktien von der VINCI-Gruppe gehalten werden.

2.8 Strukturmaßnahmen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass sich die Bieterin im Business Combination Agreement verpflichtet hat und nicht beabsichtigt, vor dem 1. Januar 2029 einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin oder anderen Konzerngesellschaften von VINCI Energies (als beherrschendes Unternehmen) und ALL FOR ONE (als beherrschtes Unternehmen) abzuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass sich die Bieterin verpflichtet hat, während der Laufzeit des Business Combination Agreement (d.h. bis zum Ablauf von drei Jahren nach Vollzug des Übernahmeangebots) weder eine Veräußerung des gesamten oder im Wesentlichen

des gesamten Geschäfts der Gesellschaft an einen Dritten noch eine Liquidation der Gesellschaft einzuleiten, zu veranlassen oder zu bewirken.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin beabsichtigt, vorbehaltlich der Erfüllung der rechtlichen Anforderungen und soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist, einen Ausschluss der verbleibenden Minderheitsaktionäre (Squeeze-out) gemäß §§ 327a ff. AktG oder § 62 Abs. 5 UmwG einzuleiten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin auf Grundlage einer „Outside-in"-Wertberechnung nach dem IDW S1-Standard davon ausgeht, dass die wahrscheinliche Wertspanne je ALL FOR ONE-Aktie unter dem Angebotspreis liegt, und es daher derzeit für unwahrscheinlich hält, dass eine Barabfindung im Rahmen eines Squeeze-out den Angebotspreis übersteigen würde. Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen schließlich die Absicht der Bieterin zur Kenntnis, jede Dividendenpolitik und jede konkrete Ausschüttung des Bilanzgewinns mit Blick auf die finanziellen Bedürfnisse der ALL FOR ONE-Gruppe im Lichte der Geschäftsstrategie angemessen zu berücksichtigen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen dabei die von der Bieterin erklärte Priorität, Gewinne der Gesellschaft, soweit solche erzielt werden, vorrangig zur Finanzierung der Umsetzung der Expansions- und Wachstumsziele, wie sie auch in der Core Business Strategy der Gesellschaft vorgesehen sind, zu verwenden, und nehmen die Erwartung der Bieterin zur Kenntnis, dass es auf absehbare Zeit zu keiner Dividendenausschüttung kommen dürfte.

2.9 Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin und die Bieterin-Mutterunternehmen – mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage beschriebenen Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und mit Ausnahme der in Ziffer 9 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten – keine Absichten haben, die den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen, die Arbeitnehmer der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen und deren Vertretungen, die Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane oder die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen betreffen.

2.10 Steuerliche Folgen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Vollzug des Delisting-Angebots Auswirkungen auf die steuerliche Situation der Gesellschaft und ihrer

Tochtergesellschaften haben kann. Der Vorstand leitet aus der Angebotsunterlage der Bieterin grundsätzlich aber keine wesentlichen negativen steuerlichen Folgen für die ALL FOR ONE-Gruppe ab. Steuerliche Auswirkungen könnten zwar mit weitergehenden Strukturmaßnahmen (siehe hierzu Abschnitt VII.1.3.7 dieser Stellungnahme) verbunden sein, diese bedürfen jedoch der steuerlichen Prüfung im Einzelfall.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen in der Stellungnahme keine steuerliche Beratung und haben insbesondere weder steuerlichen Folgen für die Bieterin und sonstige ALL FOR ONE-Aktionäre beurteilt noch etwaige steuerliche Auswirkungen im Ausland geprüft.

2.11 Finanzielle Folgen und Folgen für wesentliche vertragliche Vereinbarungen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass keine wesentlichen Finanzierungsvereinbarungen bestehen, in deren Zusammenhang dem Vertragspartner im Falle eines Delisting ein Kündigungsrecht zusteht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass keine sonstigen wesentlichen vertraglichen Vereinbarungen bestehen, in deren Zusammenhang dem Vertragspartner im Falle eines Delisting ein Kündigungs- und/oder Abfindungsrecht zusteht.

VIII. AUSWIRKUNGEN AUF DIE ALL FOR ONE-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, ALL FOR ONE-Aktionären Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Überlegungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes ALL FOR ONE-Aktionärs, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu beurteilen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen daher den ALL FOR ONE-Aktionären, gegebenenfalls professionellen Rat einzuholen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass sie nicht beurteilen können und wollen, ob den ALL FOR ONE-Aktionären durch die Annahme oder Nichtannahme des Angebots etwaige steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen könnten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den ALL FOR ONE-Aktionären, vor der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots eine steuerliche Beratung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs einzuholen.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle ALL FOR ONE-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot der Bieterin anzunehmen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- ALL FOR ONE-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden künftig nicht mehr von einer positiven Entwicklung des Wertes der ALL FOR ONE-Aktien oder von einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren können. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass ALL FOR ONE in Zukunft z.B. durch den Erwerb von Unternehmen (*Mergers and Acquisitions; M&A*) Wertsteigerungspotenziale generiert und sich der Wert der ALL FOR ONE-Aktien entsprechend positiv entwickelt; ALL FOR ONE-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, würden an einer solchen Entwicklung nicht partizipieren. Andererseits sind ALL FOR ONE-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, nicht mehr den Risiken ausgesetzt, die sich aus negativen Entwicklungen von ALL FOR ONE oder des Marktumfelds ergeben können.
- Nach dem WpÜG ist die Bieterin berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist zu ändern. Die Bieterin darf jedoch die Angebotsgegenleistung nicht reduzieren. Im Falle einer Änderung des Angebots steht den ALL FOR ONE-Aktionären, die das Angebot vor der Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben, bis zum Ablauf der Annahmefrist ein Rücktrittsrecht zu. Die Möglichkeit zur Annahme des geänderten Angebots bleibt unberührt.
- Mit der Übertragung der ALL FOR ONE-Aktie werden alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte auf die Bieterin übertragen und einzelne Rechte, insbesondere das Dividendenrecht, an die Bieterin abgetreten. Sollten in Zukunft Dividenden ausgeschüttet werden, kommen diese den ALL FOR ONE-Aktionären, die das Angebot annehmen, nicht zugute.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in den Ziffern 17.1 und 17.2 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ende der Annahmefrist möglich. Gemäß Ziffer 13.7 der Angebotsunterlage ist nicht geplant, während der Annahmefrist einen Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten ALL FOR ONE-Aktien (ISIN DE000A41YHS6) einzurichten oder die Zulassung hierzu zu beantragen. ALL FOR ONE-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung ihrer Zum Verkauf Eingereichten ALL FOR ONE-Aktien in die ISIN DE000A41YHS6 diese nicht mehr über die Börse handeln.

- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Annahmefrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender ALL FOR ONE-Aktien (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse ALL FOR ONE-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Angebotsgegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den ALL FOR ONE-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Angebotsgegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die ALL FOR ONE-Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist (nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) an der Börse ALL FOR ONE-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Angebotsgegenleistung zugunsten derjenigen ALL FOR ONE-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- ALL FOR ONE-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen nicht an einer wie auch immer gearteten Abfindungs- oder Ausgleichszahlung teil, die im Falle bestimmter Strukturmaßnahmen, die nach Abwicklung des Angebots durchgeführt werden, gesetzlich vorgesehen ist (vgl. näher die Ausführungen in Ziffer 9.6.2 und Ziffer 16 der Angebotsunterlage). Etwaige Abfindungs- oder Ausgleichszahlungen werden in der Regel auf der Grundlage des Gesamtwerts eines Unternehmens ermittelt und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen können der Höhe des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass zu einem zukünftigen Zeitpunkt geleistete Abfindungszahlungen den Angebotspreis übersteigen. Sollte dies der Fall sein, hätten die ALL FOR ONE-Aktionäre, die das Angebot annehmen, keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

ALL FOR ONE-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre ALL FOR ONE-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben Aktionäre von ALL FOR ONE. ALL FOR ONE-Aktien, für welche das Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, jedoch nur solange die Börsennotierung fortbesteht. ALL FOR ONE-Aktionäre sollten jedoch unter anderem

die Ausführungen der Bieterin in Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie die folgenden Punkte beachten:

- Soweit ALL FOR ONE-Aktionäre das Angebot nicht annehmen, tragen sie auch künftig die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der ALL FOR ONE-Aktien.
- ALL FOR ONE-Aktien, für die dieses Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin u.a. an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, solange die Börsennotierung fortbesteht. Der derzeitige Börsenkurs der ALL FOR ONE-Aktien reflektiert den Umstand, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 16. Juli 2026 sowie ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Angebots am 15. Oktober 2026 veröffentlicht hat. Nach Wirksamwerden des Delisting wird es keinen Börsenkurs mehr im regulierten Markt geben und der Handel der ALL FOR ONE-Aktien auf XETRA, dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse, wird gleichzeitig enden. ALL FOR ONE hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, keinen Antrag auf Zulassung von ALL FOR ONE-Aktien zu einem regulierten Markt einer Börse zu stellen und keine Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung von ALL FOR ONE-Aktien in den Handel im Freiverkehr einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) zu veranlassen oder zu unterstützen, die die Offenlegung von Abschlüssen und/oder wesentlichen nicht öffentlichen Informationen erfordern. Die ALL FOR ONE-Aktien werden daher allenfalls im nicht regulierten Freiverkehr oder anderen nicht regulierten Handelsplattformen gehandelt. Die Liquidität auf diesen Handelsplätzen wird voraussichtlich signifikant niedriger sein als im bisherigen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse. Geringe Liquidität im Handel kann zu hohen Preisschwankungen führen. Es ist nicht sicher, ob ALL FOR ONE-Aktionäre ihre ALL FOR ONE-Aktien überhaupt oder zu Preisen verkaufen können, die den inneren Wert der Aktie reflektieren. Als Folge des Delisting kann es somit zu möglichen Einschränkungen der Handelbarkeit der ALL FOR ONE-Aktien und der damit einhergehenden Möglichkeit von Kursverlusten kommen.
- Mit dem Wirksamwerden des Delisting sind bestimmte gesetzliche Vorschriften in Bezug auf die ALL FOR ONE-Aktien nicht mehr von ALL FOR ONE zu beachten, die eine Zulassung der Aktien zum Handel im regulierten Markt voraussetzen. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften des WpHG und des WpÜG sowie die Transparenz- und Meldepflichten, einschließlich der Pflichten im Zusammenhang mit der Quartalsfinanzberichterstattung (§ 53 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse), der Veröffentlichung und Einreichung von Abschlüssen zum Unternehmensregister einschließlich der Pflichten zur Erstellung, Veröffentlichung

und Einreichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie die Vorschriften über die Prüfung von Finanzberichten nach §§ 106 ff. sowie §§ 33 ff. und §§ 48 ff. WpHG, Artikel 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (Marktmissbrauchsverordnung). Die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung beschränkt sich auf die jährliche Berichterstattung (einschließlich der Prognoseberichterstattung) für Aktionäre deutscher Aktiengesellschaften im Vorfeld der Hauptversammlung. Die mangelnde Transparenz wird es den ALL FOR ONE-Aktionären erschweren, die Ertragsaussichten von ALL FOR ONE richtig einzuschätzen und auf informierter Basis Kauf- und Verkaufsentscheidungen zu treffen.

- Der Vollzug des Angebots wird zu einer weiteren Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen ALL FOR ONE-Aktien führen. Die Anzahl der ALL FOR ONE-Aktien im Streubesitz könnte sich mit dem Wirksamwerden des Delisting so weit verringern, dass das Angebot von und die Nachfrage nach ALL FOR ONE-Aktien nach Vollzug des Angebots erheblich geringer als heute sein werden und damit die Liquidität der ALL FOR ONE-Aktie auch aus diesem Grund abnehmen wird, sodass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel mit ALL FOR ONE-Aktien nicht mehr gewährleistet wäre oder überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden würde. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf ALL FOR ONE-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der ALL FOR ONE-Aktien dazu führen, dass es in der Zukunft bei der ALL FOR ONE-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- Nach Vollzug des Angebots wird die Bieterin weiterhin über die Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft verfügen und verfügt auch über die notwendige Stimmrechtsmehrheit, um – vorbehaltlich der Regelungen des Business Combination Agreement (siehe Abschnitt VII. dieser Stellungnahme) – alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Struktur- und sonstigen Maßnahmen in der Hauptversammlung der Gesellschaft durchzusetzen; im Hinblick auf einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der ALL FOR ONE wird die Bieterin möglicherweise nach Vollzug des Delisting-Angebots über die notwendige Beteiligungsmehrheit verfügen (hierzu sogleich). Dazu gehören beispielsweise die Wahl und Abberufung von Anteilseignervertretern des Aufsichtsrats, die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die

Auflösung der Gesellschaft (zu den konkret von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Zielen und Absichten siehe Abschnitt VII. dieser Stellungnahme).

- Nur bei einigen der vorgenannten Maßnahmen bestünde für die Bieterin nach deutschem Recht die Verpflichtung, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Gesellschaft ein Angebot zum Erwerb ihrer ALL FOR ONE-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder eine sonstige Abfindung zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der ALL FOR ONE-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnissen beruhen müsste, könnte ein solches Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen.
- Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Bieterin gegenüber ALL FOR ONE – wie in Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage dargelegt – verpflichtet hat, den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags zwischen der Bieterin oder anderen Konzerngesellschaften von VINCI Energies (als beherrschendes Unternehmen) und der Gesellschaft (als beherrschtes Unternehmen) vor dem 1. Januar 2029 zu unterlassen und es ebenso zu unterlassen, während der Laufzeit des Business Combination Agreement eine Veräußerung des gesamten oder im Wesentlichen des gesamten Geschäfts von ALL FOR ONE an einen Dritten oder eine Liquidation der Gesellschaft einzuleiten, zu veranlassen oder zu bewirken.

- Die Bieterin könnte die Übertragung der ALL FOR ONE-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (*Squeeze-out*), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl von ALL FOR ONE-Aktien hält, nachdem sie alle für einen solchen Squeeze-out erforderlichen Maßnahmen durchgeführt hat (zu der entsprechenden Absicht der Bieterin siehe Ziffer 9.6.2 der Angebotsunterlage). Die Höhe der Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch niedriger oder höher sein. Darüber hinaus würde auch die Durchführung eines Squeeze-out der Minderheitsaktionäre zu einem Delisting der ALL FOR ONE-Aktien von der Frankfurter Wertpapierbörse und – unter anderem – vom Freiverkehr an den Börsen Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie der Tradegate BSX führen. Für weitere Einzelheiten wird auf Ziffer 16 lit. e) der Angebotsunterlage verwiesen.
- Nach Wirksamwerden des Delisting ist der Deutsche Corporate Governance Kodex auf ALL FOR ONE nicht mehr anwendbar. Dementsprechend ist ALL FOR ONE nicht mehr verpflichtet, eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

IX. INTERESSEN DER MITGLIEDER DER FÜHRUNGSGREMIEN DER ALL FOR ONE

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erklären, dass sie bei Abgabe dieser Stellungnahme ausschließlich im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre gehandelt haben. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf die Gesellschaft oder ihre Organe ausgeübt. Insbesondere wurden den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot sowie mit dem Delisting keine Geldleistungen, geldwerte Vorteile oder sonstige Vorteile, einschließlich etwaiger Vergütungsanreize, von der Bieterin oder von gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorstandsmitglieder Jens Beier (Co-Vorstandssprecher), Jacques Diaz (Co-Vorstandssprecher) und Jürgen Vollmert sowie die Aufsichtsratsmitglieder Burim Mirakaj (Aufsichtsratsvorsitzender), Luc Penninckx und Klaudius Heda in leitenden Positionen für die VINCI-Gruppe tätig sind. Sie haben ihren potenziellen Interessenkonflikt vor der Beschlussfassung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats über die Abgabe dieser Stellungnahme vorsorglich offengelegt. Die Vorstandsmitglieder Jens Beier, Jacques Diaz und Jürgen Vollmert haben ihren potenziellen Interessenkonflikt vorsorglich auch dem Aufsichtsrat vor dessen Beschlussfassung über die Abgabe dieser Stellungnahme mitgeteilt.

Die Durchführung des Angebotes selbst hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates und berührt auch nicht die jeweils laufenden Amtszeiten der Vorstandsmitglieder oder der Aufsichtsratsmitglieder. Der Vollständigkeit halber wird zudem darauf hingewiesen, dass wie in Abschnitt VII.1.3.5 dieser Stellungnahme dargestellt, die Bieterin im Business Combination Agreement die Absicht erklärt hat, keine Maßnahmen einzuleiten oder anderweitig zu unterstützen, die auf die Abberufung der derzeitigen Mitglieder des Vorstands oder die Kündigung eines entsprechenden Dienstvertrags abzielen.

Im Übrigen bestehen bzw. bestanden keine Interessenkonflikte von Organmitgliedern im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot oder dem Delisting.

X. ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der ALL FOR ONE halten zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme allesamt keine ALL FOR ONE-Aktien und können daher keine Entscheidung über die Annahme des Angebots treffen.

XI. ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat sind unabhängig voneinander nach intensiver Beratung und unter Würdigung der Regelungen des Business Combination Agreement, der Delisting-Vereinbarung und der diesen Vereinbarungen zugrunde liegenden Gesamtumstände, wie in dieser Stellungnahme näher ausgeführt, der Ansicht, dass der Angebotspreis fair und angemessen ist.

Die von der Bieterin in der Angebotsunterlage und im Business Combination Agreement geäußerten Absichten und getroffenen Vereinbarungen im Hinblick auf die ALL FOR ONE und die ALL FOR ONE-Gruppe sehen Vorstand und Aufsichtsrat weiterhin positiv. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da durch das Business Combination Agreement zentrale Schutzinteressen des Unternehmens und seiner wesentlichen Stakeholder rechtsverbindlich abgesichert werden.

Da die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage laut ihren Angaben unmittelbar insgesamt ca. 87,33 % der ALL FOR ONE-Aktien (ohne Berücksichtigung der von ALL FOR ONE gehaltenen eigenen Aktien) hält, verfügt die Gesellschaft nicht mehr über eine breite Aktionärsbasis. Auch daher sind nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats die mit der Börsennotierung verbundenen erheblichen Kosten nicht mehr gerechtfertigt. Durch den Widerruf der Börsenzulassung der ALL FOR ONE kann eine erhebliche Einsparung von Kosten im Zusammenhang mit der Börsenzulassung, die Senkung regulatorisch bedingter Ausgaben und das Freiwerden von entsprechend gebundenen Managementkapazitäten erreicht werden, was für die Gesellschaft als positiv bewertet wird. Aufgrund alternativer Finanzierungsquellen, insbesondere durch die Bereitstellung von Finanzierungsmitteln durch die VINCI-Gruppe (hierzu Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage sowie Abschnitt VII.1.3.2 dieser Stellungnahme), wird ALL FOR ONE auf absehbare Zeit keinen Zugang zur Börse benötigen, was über die Regelungen des Business Combination Agreement und der Delisting-Vereinbarung abgesichert wurde. Der Vorstand und der Aufsichtsrat bestätigen, dass der Vorstand den Delisting-Antrag spätestens zehn Geschäftstage vor Ablauf der Annahmefrist bei der Frankfurter Wertpapierbörse stellen wird.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser gemeinsamen Stellungnahme begrüßen und unterstützen der Vorstand und der Aufsichtsrat das Angebot und das Delisting. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den ALL FOR ONE-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Unabhängig von dieser Empfehlung muss jeder ALL FOR ONE-Aktionär unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie seiner persönlichen Situation und Einschätzung der möglichen zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der ALL FOR ONE-Aktien in jedem Einzelfall selbst entscheiden, ob er

das Angebot annimmt. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen haften Vorstand und Aufsichtsrat nicht, wenn die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu wirtschaftlichen Nachteilen für einen ALL FOR ONE-Aktionär führt. Insbesondere geben Vorstand und Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft, etwa im Falle der Durchführung einer Strukturmaßnahme (z.B. *Squeeze-out*), eine höhere oder niedrigere Gegenleistung als im Angebot festgelegt werden könnte, auf die die Aktionäre, die das Angebot annehmen, dann keinen Anspruch haben.

Der Inhalt dieser gemeinsamen Stellungnahme wurde – nach ausführlichen Beratungen über den Entwurf dieser Stellungnahme – vom Vorstand und vom Aufsichtsrat am 9. November 2026 jeweils einstimmig beschlossen.

Filderstadt, den 10. November 2026

ALL FOR ONE GROUP SE

Vorstand **Aufsichtsrat**

Anlage 1
Tochterunternehmen der ALL FOR ONE

Firma der Gesellschaft	**Land**	**Sitz**
AC Automation Center S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
AC Automation Center SA/NV	Belgien	Zaventem
All for One Analytics & Insights GmbH	Deutschland	Filderstadt
All for One Austria GmbH	Österreich	Wien
All for One Customer Experience GmbH	Deutschland	Karlsruhe
All for One Customer Experience GmbH	Österreich	Wien
All for One Egypt LLC	Ägypten	Alexandria
All for One HR BPO GmbH	Deutschland	Hamburg
All for One HR GmbH	Deutschland	Heilbronn
All for One HR GmbH	Österreich	Wien
All for One Managed Cloud Services GmbH	Deutschland	Filderstadt
All for One Managed Cloud Services LLC	Ägypten	Alexandria
All for One OSC BX GmbH	Deutschland	Burgdorf
All for One OSC GmbH	Deutschland	Lübeck
All for One OSC SI GmbH	Deutschland	Hamburg
All for One Poland Sp. z.o.o.	Polen	Suchy Las (Poznan)
All for One PublicCloudERP GmbH	Deutschland	Ratingen
All for One Steeb Yazilim Servisleri Limited Şirketi	Türkei	Istanbul
All for One Switzerland AG	Schweiz	St. Gallen
ALLFOYE Managementberatung GmbH	Deutschland	Ratingen
apsolut AG	Schweiz	Zürich
apsolut Consulting Austria GmbH	Österreich	Wien
apsolut France SAS	Frankreich	Paris
apsolut GmbH	Deutschland	Bielefeld
APSOLUT INFORMATION TECHNOLOGY LLC	Vereinigte Arabische Emirate	Dubai
APSOLUT Information Technology LLC i. Gr.	Saudi-Arabien	Riyadh

Firma der Gesellschaft	**Land**	**Sitz**
Apsolut Software India Private Limited	Indien	Bangalore
APSOLUT SPAIN S.L.	Spanien	Malága
APSOLUT UK LTD	Vereinigtes Königreich	London
blue-zone GmbH	Österreich	Hagenberg
blue-zone GmbH	Deutschland	Rosenheim